

# Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1,50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. L a n k e s, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A 2 Flora 4933

Berlin, 5. Mai 1932 • 45. Jahrgang • Nr. 18

## Die Faschisten vor den Toren

Das Ergebnis der Länderwahlen hat mit einer großen Zunahme der Faschisten die verzweifelte Stimmung der Massen in dieser wirtschaftlichen Not mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht. Die riesenhafte Aufblähung der faschistischen Partei gibt jedoch keineswegs Veranlassung für die organisierte Arbeiterschaft, daß nunmehr die Nazis die Regierungsgeschäfte allein übernehmen können. In Bayern, Württemberg und Hamburg wurden sie glatt von der Regierungsbildung ausgeschaltet und in Preußen kamen sie vor den Toren zum Stehen. Nur in Anhalt können sie die Regierung übernehmen. Die Faschisten haben somit ihr Ziel, die absolute Mehrheit in diesen Länderregierungen zu gewinnen, nicht erreicht. Ihr mit unerhörter Geldverschwendung geführter Lügenkampf gegen den Marxismus kam nicht an das Ziel. Eingetreten ist die Zertrümmerung einiger bürgerlicher Parteien und eine starke Dezimierung der Deutschnationalen und Volkspartei. Die Wirtschaftspartei wurde fast vollständig aufgerieben, denn das Kleinbürgertum, wie es früher um Drewitz versammelt war, riß wie Schafleder in das faschistische Lager aus.

Hingegen ist die Tatsache festzustellen, daß die Sozialdemokratische Partei trotz der unerhörtesten Angriffe, Lügen und Verleumdungen einen bedeutenden Achtungserfolg errungen hat. Wohl ist es richtig, daß der Sozialdemokratie von den Jungwählern sehr wenig zuströmten und diese von den extremen Parteien, den Kommunisten, weit stärker aber noch von den Nazis angezogen wurden. Diese Tatsache beweist uns mit aller Deutlichkeit, welche Arbeiten in der kommenden Zeit von der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften geleistet werden müssen zur Aufklärung des jugendlichen Nachwuchses. Da der weitaus größte Teil der Jugendlichen im proletarischen Lager sich befindet, so wird die Hauptarbeit der Aufklärung von den Gewerkschaften verrichtet werden müssen.

Nicht überall ist das Ergebnis der Wahlen gleichmäßig. Die Sozialdemokratische Partei kann sogar in Hamburg, in Berlin und in einigen anderen preußischen Wahlkreisen gute Erfolge der Stimmenzunahme feststellen. In Berlin ist die Sozialdemokratie wieder an die erste Stelle gerückt, und hier hat sie eine Stimmenzunahme von über 60 000 aufzuweisen. Woanders wieder ist der Stimmenrückgang bedeutend gewesen. Vergewärtigen wir uns jedoch die mit Aufbietung modernster Technik durchgeführte Lügen- und Verleumdungskampagne, dann wird der Stimmenrückgang der Sozialdemokratischen Partei wenig ins Gewicht fallen. Die Faschisten werden bestimmt selbst zur Ueberzeugung gekommen sein, daß ihre Zielbestrebung, die Vernichtung des Marxismus, nie und nie mehr erreicht wird. Die freien Gewerkschaften werden von Hitler mit fanatischem Haß bekämpft. Wir lesen in seinem Buch „Mein Kampf“ folgendes:

„Gleich einer drohenden Gewitterwolke hing schon damals die „Freie Gewerkschaft“ über dem politischen Horizont und über dem Dasein des einzelnen, sie war eine der fürchterlichsten Terrorinstrumente gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit der nationalen Wirtschaft, die Festigkeit des Staates und die Freiheit der Person.“

Und das Ergebnis der Wahlen — wie ein Fels in den brandenden Wogen des Lügenschlammes stehen die freien Gewerkschaften fest. Wenn sich die Nazis

darin die Zähne ausbeißen wollen, mögen sie nur kommen.

Bald wird sich zeigen, ob die Faschisten fähig sind, in Preußen die Regierungsmacht übernehmen zu können. Selbstverständlich gelüstet sie danach, Ihre Versprechungen müssen sie nun einlösen und viele Tausende fanatische Anhänger warten stündlich auf eine Anstellung in den Ministerien, die von den Faschisten geleitet werden sollen. Die Ministerposten hängen aber noch zu hoch, darum wird versucht, mit anderen bürgerlichen Parteien die Freundschaft wiederherzustellen. Besonders haben sie es auf das Zentrum abgesehen, mit dem tatsächlich die Nazis in Preußen eine gesicherte Mehrheit haben würden. Auch im Zentrumslager scheint Geneigtheit zu bestehen, mit den Faschisten in der Regierung zusammenzuarbeiten, natürlich unter den vom Zentrum gestellten Bedingungen. Bis jetzt liegt noch kein Ergebnis über diese hinter den Kulissen geführten Verhandlungen vor.

Wohl bestehen Meinungen, es darf unter keinen Umständen zugelassen werden, daß die Faschisten in Preußen zur Regierung kommen. Demgegenüber steht aber auch die beachtenswerte Ansicht, es müsse nunmehr den Nazis Gelegenheit gegeben werden, ihre demagogischen, der Wählerschaft gemachten Versprechungen einzulösen. Nur dann wird es möglich sein, aller Öffentlichkeit den Beweis zu erbringen über die Unfähigkeit der Faschisten und bald wird im Volke die Ernüchterung Platz greifen.

Für uns kommt als vordringlichste Aufgabe die Arbeitsbeschaffung in Frage. Das Faß der wirtschaftlichen Verelendung breitet sich Volksschichten ist zum Ueberlaufen längst voll. Die vielen Milliarden nutzlos ausgegebener Unterstützungsgelder schützen die Arbeitslosen nicht vor weiterer wirtschaftlicher Verelendung. Wir brauchen Arbeit und sofort! Wenn aber die Arbeitsbeschaffung nach dem an anderer Stelle der „Einigkeit“ besprochenen Regierungsvorschlag

eintreten soll, dann wird bestimmt die Regierung eine große Enttäuschung erleben. Der neue Vorschlag der Regierung wird kaum einige tausend Menschen in Arbeit bringen. Die Verkürzung der Arbeitszeit muß auf der ganzen Linie durch Gesetz angeordnet werden. Das Herausgreifen einiger weniger Berufe bringt keine Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt. Der Regierungsvorschlag zeigt uns, daß wirklich die Angst vor dem Privatkapitalismus überwiegend ist und in diesem Zustand sich auch nicht der Mut und die Energie auslösen kann, durchgreifende gesetzliche Maßnahmen zu beschließen.

Das Wahlergebnis muß doch auch jenen die Augen öffnen, die die Gesetzgebungsmaschinerie bedienen. Die Faschisten konnten nur deshalb die Aufblähung ihrer Partei erreichen, weil die Stimmung in breiten Volksschichten eine verzweifelte ist. Solange der Zustand anhält, wird über dem Staat das Damoklesschwert hängen und keine Besserung eintreten können.

Die Wahlen haben uns gelehrt, daß nunmehr größte Hingabe jedes einzelnen an unsere Sache gefordert werden muß. Die Lauheit, wie sie leider noch sehr oft anzutreffen ist, muß unbedingt verschwinden. Wir wollen nicht den Kopf hängen lassen, sondern mit neuem Mut den Aufklärungskampf unter den indifferenten Massen durchführen. Hierzu sind in erster Linie unsere Verbandsfunktionäre auszuweisen. Sie dürfen nicht mehr dulden, daß in den Betrieben von den indifferenten Massen gegen die Gewerkschaften angekämpft wird. Sie haben in erster Linie aufklärend zu wirken. Sie müssen durch Gewinnung stets aktiv tätiger Verbandsmitglieder den Funktionärkörper weiter ausbauen und stärken helfen. Heute sind wir dem wirtschaftlichen Aufstieg näher gerückt als vor Monaten. Neuer Mut und neue Kraft muß in unseren Reihen einziehen und uns nach den Wahlen zu höchster Anstrengung veranlassen!

## Schluss mit der Subventions-Wirtschaft

Der Pleitegeier streckt weit seine Flügel über die Wirtschaft und den Staat. Not herrscht überall. Weniger Einnahmen wie Ausgaben. So können wir Klagen hören vom kleinsten Geschäftsmann bis zum Reichsfinanzminister. Und doch ist noch Geld genug vorhanden. Diese Tatsache wird jetzt von einem Unterausschuß des Hauptausschusses beim Reichstag festgestellt.

Während früher der Rechnungshof die Reichsausgaben kontrollierte und durch die wunderbare bürokratische Einrichtung oftmals mehrere Jahre vergingen, bis über die Arbeiten berichtet wurde, hat nunmehr der Reichstag dazu einen Unterausschuß bestimmt. Hier wird flotter und gründlicher gearbeitet und die Öffentlichkeit erfährt auch, zu welchen Zwecken die Steuergroschen verwendet werden.

Jetzt erhalten wir einige Proben, in welcher dunklen Kanäle Reichsgelder fließen. Das Auswärtige Amt erstattete an zwei seiner Beamten, die dem Aero-Klub angehören, den Jahresbeitrag in Höhe von 400 Mk. zurück. An eine „Eildienst-G. m. b. H.“, an der das Reich beteiligt ist, mit einer ziemlich lebhaften Vergangenheit, zahlt das Reich

über eine ganze Reihe von Jahren Abfindungen an die Gründer. Diese Gesellschaft ist seit Jahren an einer „Erfindung eines wirtschaftlich brauchbaren drahtlosen Fernschreibers“ beschäftigt, der aber erst konstruiert werden soll. Dafür hat bisher das Reich die Kleinigkeit von 250 000 Mk. ausgegeben. Ueber 50 000 Mk. wurden ausgegeben für die Errichtung von Hoheitsgrenzstöcken an den Reichsgrenzen. Was mit dem Betrag geschehen ist, weiß niemand, denn neue Grenzpfähle sind nirgends zu sehen. Der „Ländliche Hausfrauen-Verein“ erhält Reichsmittel für einen Sportlehrerkursus. Der „Bund Deutscher Tabaksgegner“ bekommt vom Reich Geld für seine Bemühungen, die Tabaksteuer möglichst hoch zu schrauben. Die vor der Pleite stehende „Berliner Blumentopf AG.“ wird auch vom Reich unterstützt. Der „Reichsverband deutscher Sauerkraut-Fabrikanten“ bekam 5000 Mk. aus Reichsmitteln für die Verbreitung von Kochrezepten für Sauerkraut. Die Großeinkaufsgesellschaft der Brandenburgischen Bäckermeister-Genossenschaften hatte das Glück, vom Reichsernährungsminister 120 000 Mk. zu be-

kommen für die Werbetätigkeit zugunsten des vermehrten Roggenbrotverbrauchs.

Der Reichsernährungsminister scheint im allgemeinen eine sehr offene Hand für die Unterstützung der Unternehmerorganisation in der Nahrungsmittelindustrie zu haben. Erschreckend hoch sind die Summen, die für die Milch- und Fischpropaganda vom Reich in freigebigster Weise diesen Industrien verabfolgt wurden. Davon wurde aber nur ein kleiner Teil dieser Zuwendungen für den eigentlichen Zweck ausgegeben. Der größte Betrag wurde zur Aufbesserung der Gehälter für die Sindizis verwendet, für ihre erfolgreichen Bemühungen bei den Regierungsstellen.

Es stinkt noch in vielen Ecken und Winkeln. Wo die Verbrecher sind, die allen möglichen faulen Unternehmungen Reichsgelder verschaffen, ist leicht zu erraten. Erwartet muß werden, daß dieser Sauschall sofort ausgemistet wird und auch solche Beamte an die frische Luft befördert werden, die mit Absicht auf den finanziellen Zusammenbruch des Reiches hintreiben.

## Wochenschau

**Naziüberfall auf Wels.** Am Freitag vor der Wahl wurde der Vorsitzende der SPD, Wels, in einer Kölner Gastwirtschaft von Nazis niedergeschlagen und erheblich am Hals verletzt. Das gleiche Schicksal erlitt der Kölner Polizeipräsident, der am Kopf verwundet wurde. Der Führer dieser Strolche, der Nazi-Reichstagsabgeordnete Ley, wurde mitsamt der Täter festgenommen. Die Arbeiter werden solchen Überfällen nicht mehr länger ruhig zusehen.

**Preußen-Landtag tritt am 24. Mai zusammen.** Bereits vier Tage nach dem Ablaufen der Legislaturperiode des alten Landtages wird der neue Landtag zusammenberufen. Dem neugewählten Landtagspräsidenten wird dann das gegenwärtig amtierende Kabinett seinen Rücktritt erklären.

**Seltene Wahlblüten.** Von den 37 zur Preußenwahl eingereichten Listen haben drei überhaupt keine Stimme erhalten. Also auch nicht die Stimmen derer, die durch Unterschrift diese Listen eingereicht haben. Zwei Parteien erhielten nur je 300 Stimmen. Ein Zeichen dafür, wie das bestehende Wahlrecht mißbraucht wird.

**Wieviele Beamte gibt es in Preußen?** Vor den Wahlen wurde von den Nazis behauptet, daß in Preußen seit 1918 rund 250 000 „Parteibuchbeamte“ ernannt worden seien. Wie aus dem Haushaltsplan für 1932 hervorgeht, gibt es in Preußen nur 143 798 Beamte. Wieviele Wähler mag es geben, die diesen Nazischwindel geglaubt haben?

**Mai-Demonstrationen in Braunschweig verboten.** Der braunschweigische Nazi-Minister Klagges hat sämtliche Maidemonstrationen verboten. In Berlin verlangten und erhielten die Nazis Erlaubnis zu einem Maifeieraufmarsch.

**Die Zahl der Kleinsiedler.** Von Woche zu Woche mehren sich die nach dem Siedlungsprogramm in Aussicht genommenen Kleinsiedler- und Kleingartenstellen. Bis zum 25. April sind im ganzen 15 546 Kleinsiedlerstellen und rund 49 000 Kleingartenstellen bewilligt worden. Die Bauarbeiten haben überall begonnen. Allgemein wird berichtet, daß der von der Reichsregierung eingeleiteten Siedlungsbewegung insbesondere von den Erwerbslosen großes Interesse entgegengebracht wird.

**Am 9. Mai Reichstag.** Der Ältestenrat des Reichstags hat beschlossen, das Plenum zum 9. Mai zusammenzuberufen. Die Tagung wird drei Tage dauern. Neben einer allgemeinen politischen Aussprache wird wieder über die üblichen Mißtrauensanträge abgestimmt werden.

**Reparationskonferenz am 16. Juni.** Auf Vorschlag Englands wird die Reparationskonferenz am 16. Juni in Lausanne zusammentreten. Aufgabe der Konferenz soll sein, sich über die Methoden zu verständigen, um die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu lösen, die die gegenwärtige Weltkrise verursacht haben und sie verlängern könnten. Voraussichtlich wird auch die Hilfsaktion für die Donauländer erörtert werden.

**Acht Millionen Arbeitslose in USA.** Wie der Vorsitzende des allgemeinen amerikanischen Arbeiterverbandes, Green, mitteilt, ist die Zahl der Erwerbslosen in USA. auf nahezu 8 Millionen gestiegen. Green forderte die generelle Einführung der Fünftagewoche. In Amerika gibt es keine marxistischen Regierungsparteien. Wer ist nun dort an der Arbeitslosigkeit schuld? Die Nazis sollen darauf antworten.

**Senkung des Reichsbankdiskontes.** Die Reichsbank hat mit Wirkung vom 28. April den Diskontsatz auf 5 Proz. und den Lombardsatz auf 6 Proz. ermäßigt. Der Zweck der Diskontsenkung soll sein, die Wirtschaft durch niedrige Zinssätze zu erhöhter Produktion anzuregen. In England wurde der Diskontsatz vor wenigen Tagen auf 3 Proz. gesenkt.

**Aenderung der Invalidenversicherung.** Der Gesetzentwurf zur Aenderung der Invalidenversicherung, der zurzeit vorbereitet wird, soll sowohl dem Reichsrat als auch dem Reichstag zugeleitet werden. Danach wäre also eine Regelung auf parlamentarischem Wege beabsichtigt.

## Berliner Brauereien wollen abbauen

Während die Reichsregierung mit den zuständigen Stellen über die gesetzliche Einführung der Vierzigstundenwoche verhandelt, träumen die Berliner Brauereien davon, die im Vorjahr durch Sonderabkommen durchgeführte Vierzigstundenwoche zu beseitigen und die 48stündige Arbeitszeit wieder einzuführen. Ihr Verlangen ist bereits einmal an dem geschlossenen Widerstand der Brauereiarbeiter gescheitert, es wird auch diesmal nicht zum Ziele führen.

Neben der Verschlechterung der Arbeitszeit haben die Brauereien noch eine Reihe anderer Wünsche, wovon einer rückschrittlicher ist als der andere. Sie wollen Stundenlöhne einführen, und damit die Feiertagsbezahlung streichen, für das Fahrpersonal soll es überhaupt keine begrenzte Arbeitszeit mehr geben. Etwaige Ueberstunden sollen durch das Zehrgeld als abgegolten gelten. Für die im Innenbetrieb geleisteten Ueberstunden soll der Zuschlag nicht mehr 25 Proz., sondern nur noch 10 Proz. betragen. Ebenso sollen die Zuschläge für Sonntags- und Nacharbeit abgebaut werden. Die Auslegung des § 616 sowie der Urlaub soll verschlechtert werden. Auch der Hastrunk bleibt nicht unangetastet. Er soll um  $\frac{1}{2}$  Liter gekürzt werden.

Neben den hier genannten Forderungen verlangen die Brauereien noch, daß nicht nur die Tourenkutscher, sondern auch deren Mitfahrer Kautions

## Wer Fortschritt will, muss kämpfen!

**Am 7. Mai ist der 20. Wochenbeitrag fällig**

stellen sollen. Für die Kraftfahrer soll eine ganze Anzahl Vergünstigungen aufgehoben werden. Es ist nicht ein Paragraph des bestehenden Manteltarifes, der vor den Augen der Unternehmer Gnade gefunden hat und den sie aus diesem Grunde unangetastet bestehen lassen wollten. Ihr Ziel ist, die gegenwärtige Wirtschaftslage auszunutzen und die ihr unangenehmen Bindungen zu beseitigen. Daß die Arbeiterschaft dem Willen der Unternehmer geschlossenen Widerstand leisten wird, das zu betonen ist wohl nicht besonders notwendig.

## Herunter mit den Ausschankpreisen

**Die Biersteuersenkung muß den Konsumenten zugute kommen.**

Die Reichsregierung hat durch Notverordnung die Reichsbiersteuer und auch die Gemeindebiersteuer wesentlich herabgesetzt. Diese Steuerermäßigung ist erfolgt in der Erwartung, daß durch gesenkte Ausschankpreise der stetig rückgängige Bierverbrauch zum Stillstand kommt und die Einnahmen aus der Biersteuer stabilisiert werden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, — darüber dürfte es keine Meinungsverschiedenheiten geben —, wenn in den Gastwirtschaften die Ausschankpreise auch wirklich herabgesetzt werden.

Wie liegen die Dinge aber in Wirklichkeit? Wie durch zahlreiche Zuschriften aus allen Teilen Deutschlands uns berichtet wird, denken vielfach die Wirte gar nicht daran, den Ausschankpreis herabzusetzen. Sie verkaufen nach wie vor das Bier zum alten Preis. Daß diese bequeme Methode dem Bierverbrauch nicht förderlich ist, daran denken diese Leuten absolut nicht. Für sie ist nur ausschlaggebend, die Einbußen aus dem verringerten Bierumsatz auf irgendeine Art wettzumachen und dafür bietet die Herabsetzung der Biersteuer und des Brauereipreises eine niemals wiederkehrende Gelegenheit. Für die Brauereiarbeiter ist dieses Gebaren einzelner profitlüsterner Gastwirte jedoch nicht gleichgültig. Viele von ihnen sind durch den starken Umsatzrückgang arbeitslos geworden. Sie alle hoffen, daß durch die Senkung der Biersteuer der Absatz belebt wird, denn dies ist die Voraussetzung, um wieder Arbeit und Verdienst zu finden. Diese Hoffnung wird aber zerstört, wenn die Biersteuersenkung benutzt wird, um unrentable Gastwirtschaften zu sanieren.

Die Brauereiarbeiter und mit ihnen die gesamte Arbeiterschaft sind aber auch als Konsumenten an der Herabsetzung der Bierpreise interessiert. Die Löhne sind mehr als ertragbar abgebaut worden. Erfreulicherweise sind auch viele Lebensmittel im Preise zurückgegangen. Soll das Bier eine Ausnahme bilden? Es würde dies zu einer Unpopularität des Bieres führen, die sich schlimmer auswirken wird als der Verbrauchsrückgang infolge der gesunkenen Kaufkraft. Um dies zu verhindern, muß die Arbeiterschaft zur Selbsthilfe greifen und ihren Bedarf an Bier nur dort decken, wo die Bierpreise wirklich herabgesetzt worden sind. Damit wird dann nicht das Bier, sondern es werden die Wirte unpopulär, die am alten Bierpreis festhalten.

Merkwürdig ist, daß die Brauereien, die an niedrigen Ausschankpreisen das größte Interesse haben müßten, bisher geschwiegen haben. Lediglich

der Notbund der deutschen Brauereilieferanten in München hat sich mit den Ausschankpreisen befaßt und festgestellt, daß die Ausschankpreise nicht gleichmäßig und auch bei Vorliegen gleicher Verhältnisse durchaus nicht überall in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gesenkt wurden. Vielfach wird die Preissenkung durch einen Wechsel der Biersorte oder durch kleinere Gefäßgrößen umgangen. Von dem Notbund wurde weiter einstimmig als notwendig anerkannt, daß die Verordnung des Preiswändigkeitskommissars in der Richtung ergänzt wird, daß auch die Ausschankpreise einer Prüfung unterzogen werden. Der Notbund will durch Nachprüfungen geeignete Unterlagen beschaffen und diese mit entsprechenden Anträgen an den Preiskommissar weitergeben. Es darf wohl erwartet werden, daß die Behörden auch von sich aus Nachprüfungen vornehmen und, wo es notwendig ist, energisch einschreiten.

## Wegfall der Unfallrenten

Laut Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sind die niedrigen Unfallrenten in Wegfall gekommen. Es herrscht über diese Neuerung in den Kreisen der Versicherten noch mancherlei Unklarheit, so daß es notwendig erscheint, auf sie zusammenhängend einzugehen.

Der Wegfall dieser Renten ist in zweierlei Weisen vorzugehen. Einmal werden Renten dann überhaupt nicht mehr gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalles um weniger als ein Fünftel gemindert ist. Es heißt dies, daß in Zukunft Renten von weniger als 20 Proz. nicht mehr gewährt werden. Diese Vorschrift gilt für alle Unfälle, die sich nach der Verkündung dieser Notverordnung, also nach dem 9. Dezember 1931 ereignen bzw. ereignen. Neben dieser Grundregel gilt jedoch die Vorschrift, daß die Rente dann gewährt wird, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalles Anspruch auf eine Rente oder auf Krankengeld hat, wenn also der Versicherte mehrere Unfälle erlitten hat. Auch in diesen Fällen gilt eine neue Vorschrift, die besagt, daß die Rente dann wegfällt, wenn insgesamt die Renten zusammen niedriger als 25 Proz. sind. Ist der Versicherte wegen eines früheren Unfalles abgefunden worden, so erhält er die Neurente wegen des neuen Unfalles, und zwar dann, wenn die frühere Rente, wegen der die Abfindung erfolgt ist, mehr als ein Viertel der Vollrente betragen hat.

Darüber hinaus bestimmt ein weiterer Paragraph der Notverordnung folgendes: „Hat ein Verletzter infolge eines Unfalles zwei Jahre lang Rente von 20 Proz. der Vollrente bezogen, so fällt sie weg. Die Verunfallten also, denen eine Rente von genau 20 Proz. der Vollrente zugesprochen worden ist, erhalten diese nur auf die Dauer von 2 Jahren, dann fällt sie weg. Diese Vorschrift gilt dann nicht, solange der Verletzte auf Grund eines anderen Unfalles Anspruch auf Rente oder Krankengeld aus der Unfallversicherung hat, oder wenn er wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist. Die Vorschrift des Wegfalles von Renten von 20 Proz. gilt vom 1. Januar 1932 ab, jedoch mit der Auswirkung, daß auch alle früheren Unfälle davon betroffen werden. Hat demnach ein Verunfallter seit mehr als 2 Jahren eine Rente von 20 Proz. bezogen, so fällt diese vom 1. Januar 1932 ab weg.“

Zu dieser neuen Vorschrift ist ein Erlass des Reichsarbeitsministers unterm 24. Dezember 1931 ergangen. In diesem heißt es: „Nach der Vorschrift der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 fällt die Rente von 20 Proz. erst dann weg, wenn sie zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in dieser Höhe gewährt ist. Nach vorübergehender Erhöhung der Rente beginnt die Zweijahresfrist neu zu laufen von dem Zeitpunkt ab, von dem ab die Rente von 20 Proz. wieder gewährt wird.“ Hierzu heißt es erläuternd: Eine Verletztenrente von 20 Proz. der Vollrente fällt nach der Notverordnung weg, wenn sie dem Verletzten zwei Jahre gewährt worden ist. Würde die Zeit einer vorübergehenden Gewährung einer höheren Rente in die zweijährige Frist einzubeziehen sein, so hätte dies in der Notverordnung besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist nicht geschehen.

Diese beiden Möglichkeiten des Rentenentzuges schließen jedoch nicht ohne weiteres den dauernden Verlust der Rente ein. Die Rente kann gegebenenfalls wieder neu gewährt werden. Es heißt hierzu: „Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolge für länger als 3 Monate um mehr als ein Viertel gemindert ist.“ Hiernach hat also der Verletzte wieder Anspruch auf Rente, wenn er länger als 3 Monate um mehr als 25 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit durch die Unfallfolgen beschränkt ist. Den Nachweis hierüber muß der Verletzte tragen. Er hat auch selbst seine Ansprüche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

Zu diesen Bestimmungen über die Rentenentziehung hat der Reichsarbeitsminister unterm 31. Dezember 1931 einen besonderen Erlass veröffentlicht, in dem es am Schlusse heißt: „Ein Weg-

fall von Renten von weniger als 20 Proz. der Vollrente tritt also zum 31. Dezember 1931 nicht ein, wenn der Verletzte zu diesem Zeitpunkt mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 25 erreichen oder überschreiten, oder wenn er wegen einer Rente von mehr als 25 Proz. abgefunden worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Verletztenrenten bewilligt worden sind." Aus all diesen Vorschriften ist ersichtlich, daß ein Wegfall oder eine Nichtgewährung von niedrigen Renten dann nicht stattfindet oder wenigstens nur unter erschwerenden Umständen stattfinden kann, wenn der Versicherte auf Grund früherer Beschädigungen bereits Renten bezieht bzw. abgefunden worden ist.

Zu dieser Frage enthält eine „Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der 4. Notverordnung“ vom 30. Januar 1932 noch folgende Ausführungsbestimmungen: „Verletztenrenten auf Grund eines früheren (anderen) Unfalles stehen gleich: Beschädigtenrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Allrentengesetz, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Wehrmachtsversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz. Verletztenrenten, deren Zahlung an die Empfänger der in Satz 1 bezeichneten Beschädigtenrenten vor Erlass dieser Verordnung eingestellt worden ist, sind auf Antrag wieder zu gewähren. Wird der Antrag erst nach dem 1. April 1932 gestellt, so beginnt die Rente mit dem 1. Tage des Monats, der auf den Antragsmonat fällt. Der Abfindung wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente steht die Abfindung wegen mehrerer Verletztenrenten gleich, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 30 erreichen.“

Diese Verordnung bringt demnach für die Versicherten eine Erleichterung. Die Entziehung der Unfallrente wird nach ihr auch dann erschwert, wenn der Versicherte auf Grund anderer Gesetze Rentenempfänger ist. Diese Ausführungen zeigen, wie schwer und verwickelt das ganze Problem ist. Besonders drastisch und einschneidend wirkt noch die Tatsache, daß die Renten von Amts wegen zu entziehen sind, und daß es nicht einmal dem Versicherten möglich ist, ein Rechtsmittel gegen die Entziehung einzulegen. Die Versicherungsträger sind nur dann verpflichtet, einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen, wenn streitig ist, ob dem Wegfall der Rente der Bezug einer anderen Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder von Krankengeld entgegensteht oder wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt. Kl.—s.

## Der Arbeitsmarkt des Konditorgewerbes

Ein Streifzug durch den Stellennachweis des Konditorgewerbes bietet manches Interessante; allerdings mehr Betrüliches als Erfreuliches. Die lang anhaltende Wirtschaftskrise greift tief ein in die Verhältnisse der Beschäftigten dieses Berufes. Die private Stellenvermittlung, soweit sie noch nicht auf dem Verordnungswege beseitigt ist, übt mehr als je in normalen Zeiten ihren unheilvollen Einfluß aus. In den Zeiten großer Arbeitslosigkeit wird ein Stellenangebot immer höher bewertet, als in den Zeiten guter Konjunkturlage. Viele Tausende bemühen sich unter Aufbietung aller Mittel, Arbeit zu bekommen. Ein einziges Arbeitsangebot bringt Hunderte von Menschen auf die Beine mit dem Ziel, vom Glück dieses Arbeitsangebotes berücksichtigt zu werden. Daß hierbei so mancher in seinen Hoffnungen die allergrößten Enttäuschungen erlebt und nebenbei von skrupellosen Menschen materiell in der verwerflichsten Weise ausgebeutet wird, gehört zu den unangenehmsten Kapiteln der Stellenvermittlung.

Die Unternehmer des Konditorgewerbes tragen an diesen Zuständen viel Schuld, indem sie die als illegal zu bezeichnende private Stellenvermittlung dadurch stützen, daß ihr eigenes Fachorgan immer mehr zu einer Inseratenplantage ausgebaut wird. Obwohl mit wenigen Ausnahmen die vorhandenen Tarifverträge verpflichten, sämtliche Arbeitskräfte durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu beziehen, und obwohl bei diesen Arbeitsnachweisen Arbeitnehmer in genügender Zahl, versehen mit den besten Referenzen, vorhanden sind, sabotieren die Unternehmer diese Bestimmungen der Tarifverträge.

So ist es im letzten Jahre vorgekommen, daß in einer Großstadt mit mehr als fünfhunderttausend Einwohnern und 43 Konditoreien, in denen 224 Konditorgehilfen beschäftigt waren, nicht ein einziger Konditorgehilfe vom zuständigen Facharbeitsnachweis beim Arbeitsamt bezogen wurde, obgleich ein erheblicher Wechsel von Arbeitskräften, ebenso Neueinstellungen innerhalb dieses Stadtgebietes zu verzeichnen waren. Die Ursachen dieser verwerflichen Umgehungsmethoden sind begründet im Ueberangebot von Arbeitskräften und in der Interessellosigkeit der Konditorgehilfen an den bestehenden Lohn- und Arbeitsverträgen. Wenn auch ein Sprichwort sagt: „Not kennt keine Tugend“ und Tausende von

Arbeitslosen unter Umgehung aller gesetzlichen Bestimmungen dem Unternehmer ihre Dienste anbieten, so verkennen sie hierbei völlig, daß ihr Verhalten nicht nur für sie selber einen nie wieder gutzumachenden Nachteil darstellt, sondern daß sie auch der Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens ungeheure Schwierigkeiten bereiten. Es soll hierbei nur auf das Verbot der privaten Stellennachweise hingewiesen werden und mit welchem Raffinement die Stellennachweisinhaber besonders die Konditorgehilfen und das Hilfspersonal der Konditoren ausgebeutet haben. Es war nicht selten, daß Gehilfen und anderes Personal 50 bis 100 Mark für eine Vermittlung zahlten, ohne zu wissen, ob diese Stellung ihren Fähigkeiten und Ansprüchen zusagte. Geradezu empörend und den rücksichtslosen Ansprüchen und

## Konrad Huber, 25 Jahre Verbandsangestellter

Auch in Köln ist erst in mühevoller Arbeit der Organisationsgedanke in die Köpfe und Herzen der Brauereiarbeiter verpflanzt worden. Einen wesentlichen Anteil an dieser Arbeit hat unser Jubilar. Die Brauherren versuchten, die Regungen der denkend gewordenen Arbeiterschaft rücksichtslos und brutal zu unterdrücken; als dies nicht gelang, als dadurch der Verband nicht kleinzukriegen war, erfolgte die große Brauereiarbeitersperrung im Frühjahr 1907. Die Unternehmer erreichten zwar, daß den Arbeitern ein Erfolg nicht beschieden war, aber die Organisationsleitung sah sich veranlaßt, grundlegende Arbeit leisten zu lassen durch einen Angestellten, der frei und ungehindert nun Agitations- und Aufklärungsarbeit innerhalb der Beschäftigten betreiben konnte.



Am 7. Mai 1907 wurde unser Freund Huber angestellt. Ein Bäckerdutzend organisierter Brauereiarbeiter war im Bezirk Köln nur noch vorhanden. In schwieriger Kleinarbeit wurde Zug um Zug die Organisation aufgebaut und so die Vorbereitung getroffen zu einem örtlichen Tarifabschluß im Jahre 1908. Auch die Brauereibesitzer sahen dann ein, daß sie gegen die Organisation nichts mehr unternehmen konnten. Sie befreundeten sich allmählich mit dem Tarifgedanken. Nur durch systematische Hausagitation und Aufklärungsarbeit gelang es nun, die Brauereiarbeiter treu an den Verband zu fesseln. Die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung ging vorwärts.

1910 erfolgte die Verschmelzung mit den Mühlenarbeitern. Auch hier öffnete sich unserem Kollegen Huber ein großes Agitationsfeld. Die Verhältnisse in den Mühlen waren ebenfalls schlecht. Rastlose Arbeit führte auch hier zur geschlossenen Organisation. Tarif- und Lohnbedingungen wurden festgelegt, auch ein Werk unseres Jubilars. Jäh zerriß die gute Entwicklung der mörderische Weltkrieg. Auch unser Jubilar mußte während der ganzen Zeit im Krieg seinen Mann stellen. Eine Dankespflicht ist es für uns, auch seiner braven Gattin zu gedenken, die in den schweren Kriegsjahren die Organisation in vorbildlicher Weise aufrecht erhielt, selbst die Kassierung der Beiträge vornahm und die Büroarbeiten erledigte.

Die Nachkriegszeit mit all ihren Folgen brachte große Aufgaben für die gesamte Arbeiterschaft. Die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation zu Industrieverbänden fand in Huber einen eifrigen Förderer. Die Grundlagen zum Bezirkstarif der Brauerei- und Mühlenarbeiter sind durch die geschlossene Organisation der Kölner Kollegen, deren maßgebendes Verdienst dem Jubilar zuzuschreiben ist, ein Werk des Jubilars. Auch jetzt noch leistet er vorbildliche Klein- und Aufklärungsarbeit und erfreut sich nicht nur im Kreise seiner Kollegen, sondern auch bei den Gewerkschaftsfunktionären größter Achtung. Er ist Mitglied des Ortsausschusses des ADGB, Köln, auch im Aufsichtsrat der Volkshaus-Verwertungsgesellschaft, stellt also auch hier seine Dienste und sein reiches Wissen zur Verfügung. Wir wünschen dem Jubilar noch weiter in seiner Tätigkeit viel Glück und Freude, um in geistiger und körperlicher Frische die uns bevorstehenden Kämpfe gewerkschaftlicher und politischer Art mit Erfolg führen zu können.

## Doppelverdiener

Warum nur halbe Maßnahmen?

Wir haben bereits in der vorigen Nummer der „Einigkeit“ darauf hingewiesen, daß, wenn es nicht möglich ist, die großen Arbeitsbeschaffungspläne zu realisieren, mit allem Nachdruck darauf hingestrebt werden muß, daß wenig wichtigere aber mit dem Vorzug der Durchführbarkeit behaftete Maßnahmen schnellstens getroffen werden müssen. Wir verwiesen dabei auf die Doppelverdiener, die zahlenmäßig wenig, psychologisch jedoch eine große Belastung darstellen. Inzwischen ist ein Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung bekannt geworden, das dieser an die Arbeitsämter gerichtet hat.

In diesem Schreiben wird von den Arbeitsämtern verlangt, daß sie nach wie vor ihre ganz besondere Aufmerksamkeit den Doppelverdienern zuwenden sollen. Es wird erwartet, daß bei der Auswahl von Arbeitssuchenden für offene Stellen keine Doppelverdiener vorgeschlagen werden, weil bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage angenommen werden darf, daß sich unter den Arbeitslosen voll geeignete Arbeitskräfte für jede Anforderung befinden.

Weiter wird in dem Schreiben begrüßt, daß sich die Arbeitsämter bemüht haben, ohne die Grenzen zu verletzen, die ihnen gezogen sind, bei vor-

## 40 Jahre Treue zum Verband



Heinrich Staffhorst

Böttcher, Hannover  
Eingetr. 14. 10. 1887, jetzt Invalide

Karl Rodewold

Böttcher, Hamburg  
Eingetreten 10. 1. 1886

Hermann Müller

Küfer, Frankfurt a. M.  
Eingetr. 20. 7. 1889, jetzt Invalide



Karl Belling

Böttcher, Stettin  
Eingetreten 1. 6. 1893

August Hinz

Brauereiarbeiter, Wanne  
Eingetreten 1. 10. 1889

Wilhelm Schwarze

Böttcher, Bremen  
Eingetreten 13. 9. 1890

Forderungen der Unternehmer dienend, muß es wirken, wenn im Arbeitgeberorgan, der „Lemgoer Konditorei“, eine erhebliche Anzahl Gehilfen Stellung suchen und in bezug auf die Lohnfrage bemerken, daß sie nur geringe oder bescheidene Lohnansprüche stellen und sogar für ein Taschengeld zu arbeiten bereit sind. Dies zeigt, in welchem Fahrwasser sich das Konditoreipersonal bereits befindet. Zur Illustration lassen wir hier einige bereits erwähnte Stellengesuche folgen:

„Junger Konditor, 21 Jahre, sucht für bald Stellung, um sich im Fach weiter auszubilden. Auch gegen geringes Gehalt evtl. Taschengeld. Bedienen der Gäste wird gern mit übernommen. Werte Zuschr. unter H. L. 1380 an ‚Die Konditorei‘ Lemgo i. L.“

„Konditormeistersohn, 30 Jahre alt, Inh. des Meisterbriefes, sucht Saisonstellung zur Veränderung gegen freie Station und Taschengeld. Otto Bardenberg, Düsseldorf, Gravelotestr. 10.“

„Junger strebsamer Konditorgehilfe sucht baldigst Stellung. Sehe weniger auf hohen Lohn als auf weitere Ausbildung und gute Verpflegung. W. Biesewinkel, Herne, Hertener Str. 30.“

Aus vorstehenden Annoncen spricht Not und Verzweiflung. Wir aber müssen immer wieder erwähnen, daß es verkehrt ist, die Zügel schleifen zu lassen. Energielosigkeit und Selbstaufgabe der Person stärken das Ansehen nicht. — Der kluge Unternehmer wird alle, die ihre Arbeitskraft für ein Butterbrot anbieten, nicht ernst nehmen und nicht schätzen. Macht euch nicht selber zum Schundprodukt auf dem Arbeitsmarkt. Zeigt Rückgrat und bewertet eure Arbeitskraft, wie es eines jeden christlichen Arbeiters würdig ist.

zunehmenden Entlassungen sozialen Gesichtspunkten in steigendem Maße zur Anerkennung zu verhelfen und in besonderen Fällen die Auswechslung von Doppelverdienern durch erwerbsbedürftige Arbeitslose zu unterstützen.

Es ist also bis jetzt nur der einsichtsvollen Arbeit der Arbeitsämter und der privaten Initiative sozial eingestellter Unternehmer überlassen, inwieweit die zu unerträglichen Zuständen führende Frage der Doppelverdiener gelöst wird. Dabei darf es auf keinen Fall bleiben. Die Reichsregierung hat die Pflicht, eine gesetzliche Regelung zu treffen und diese nicht engherzig, sondern so weitgehend zu gestalten, daß nicht nur die Doppelverdiener im engsten Sinne, sondern auch Ehepaare, wo Mann und Frau einer Beschäftigung nachgehen, ohne daß dies wirtschaftlich notwendig ist, erfaßt werden.

## Kommt die Vierzigstundenwoche?

Als im Vorjahre die Reichsregierung ermächtigt wurde, für einzelne Berufe die wöchentliche Arbeitszeit auf höchstens 40 Stunden herabzusetzen, bestand die Hoffnung, daß die Reichsregierung auf dem Wege über die Arbeitsstreckung der Arbeitslosigkeit einen Damm entgegenzusetzen werde. Die Regierung machte von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, sie beschränkte sich lediglich darauf, den Vertragsparteien einzelner Berufsgruppen nahezu legen, die Arbeitszeit freiwillig herabzusetzen. Zu welchen Auswirkungen dies führte, haben die Arbeiter in der Brauindustrie am deutlichsten wahrnehmen können.

Zur Zeit ist die Einführung der Vierzigstundenwoche abermals Gegenstand eingehender Beratungen innerhalb des Reichskabinetts. Es liegt ein Entwurf zu einer Notverordnung vor, mit der die Vierzigstundenwoche für bestimmte Gewerbebezüge eingeführt werden soll. Dieser Entwurf ist bereits mit den Länderregierungen besprochen und auch den Spitzengewerkschaften zur Kenntnis gebracht worden. Die Verordnung zerfällt in zwei Gruppen, von denen die erste die Gewerbebezüge umfaßt, bei denen in Zukunft die Mehrarbeit über 48 Stunden wöchentlich, soweit sie tariflich zulässig ist, von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden soll. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn den Arbeitgebern andere Maßnahmen, insbesondere die Neueinstellung von Arbeitnehmern, nicht zugemutet werden können. Die zweite Gruppe umfaßt die Gewerbebezüge, in denen die wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden herabgesetzt wird. In dieser Gruppe befinden sich die Brauereien und Mälzereien, während in der ersten Gruppe das gesamte Nahrungs- und Genußmittelgewerbe enthalten ist.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß der vorliegende Entwurf völlig ungenügend ist. Nach den Erfahrungen, die bisher gemacht worden sind, kommt nur eine generelle Einführung der Vierzigstundenwoche in Frage. Und selbst diese ist, betrachtet man die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes völlig unvoreingenommen, heute nicht mehr geeignet, die Arbeitslosigkeit merkbar zu beeinflussen. Seitdem die Gewerkschaften die Forderung auf Einführung der Vierzigstundenwoche erhoben haben, haben sich die Arbeitsmarktverhältnisse entscheidend verschlechtert. Dies bedarf besonderer Beachtung.

## Weizenpreise klettern

Regierung sieht untätig zu.

In dem Bestreben, der Landwirtschaft zu helfen, werden der Mehrheit des deutschen Volkes in Form hoher Brot- und Mehlpreise Opfer zugemutet, die angesichts des rigorosen Lohnabbaues auf die Dauer einfach unerträglich sind. Die Weizenvorräte in Deutschland sind knapp, weshalb die Preise für Weizen seit einigen Wochen in die Höhe klettern. Seit dem 1. März ist der Preis pro Tonne von 244 Mark auf 267 Mark gestiegen. Anstatt nun schnellstens die bereits in Aussicht genommene Zollermäßigung durchzuführen und die Weizenvermahlungsquote herabzusetzen, zögert die Regierung. Weshalb sie zögert, ist unerfindlich, denn teures Mehl und teures Brot führt automatisch zu Einschränkungen, deren Auswirkungen letzten Endes nur auf die Landwirtschaft, der doch geholfen werden soll, zurückfallen.

Wie wir bereits berichtet haben, sind die an der Vermahlungsquote und an dem Weizenzoll interessierten Organisationen recht gegensätzlicher Auffassung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Besonders charakteristisch ist es, daß die Bäcker, die naturgemäß das größte Interesse an billigen Backwaren haben müßten, völlig desinteressiert an der weiteren Weizenpolitik sind. Die Verbraucher wurden gar nicht gefragt, weil man weiß, daß diese jede, auch die unsinnigste Regelung geduldig hinnehmen. Sie geben ihrem Unmut höchstens Ausdruck durch Abgabe ihrer Stimme für eine radikale Partei.

Diese Nichtachtung der Verbraucherinteressen muß unbedingt ein Ende nehmen. Die Reichsregierung darf nicht mehr länger passiv bleiben, sondern muß auch entgegen dem Willen Schieles die Weizenpolitik so gestalten, daß Verbrauchseinschränkungen vermieden werden. Dazu gehört, daß die Vermahlungsquote erheblich herabgesetzt und daß der Weizenzoll weit mehr als auf 180 Mark gesenkt wird. Auf dem

Weltmarkt kostet Weizen zur Zeit 110 Mark. Mit dem Zoll zusammen würde sich ein Inlandspreis von 290 Mark pro Tonne ergeben. Mit anderen Worten, der im Gange befindlichen Preissteigerung für Weizen würde damit kein Einhalt geboten werden können.

## Siegt die Vernunft?

Die Landwirte sehen ihre Rettung allein in hohen Zollmauern, die ihnen ein unbeschwertes Leben und auskömmliche Einnahmen sichern sollen, den Verbrauchern aber die Lebenshaltung verteuern. Sie unterläßt es nicht, ständig nach Zollerhöhungen zu rufen, und ihr besonderer Vertrauensmann, der Reichsminister Schiele, ist bereitwilligst immer dafür zu haben, die Zollforderungen der Agrarier zu unterstützen. Daß es mit dieser Politik auch einmal ein Ende haben muß, darüber machen sich viele dieser Zollfreunde wenig Sorgen. Um so beachtlicher sind die Ausführungen eines Dr. Zimmermann in der „Molkereizeitung“ Nr. 40/32. Er bringt dort sehr eindeutig zum Ausdruck, wie rückständig in der bäuerlichen Milcherzeugung gearbeitet wird.

Diese Rückständigkeit ist besonders in den Kleinbetrieben vorherrschend, und da 75 % z. des gesamten Rindviehbestandes auf Betriebe mit weniger als 100 Morgen Land entfallen, wird die Milchproduktion außerordentlich stark beeinflusst. Als einleuchtendes Beispiel gibt er an, daß von 7 Millionen Kühen nur 100 000 der Milchkontrolle unterstellt sind, obwohl die dieser Kontrolle unterstellten Tiere über 50 Proz. Milch mehr liefern als die unkontrollierten. Diese Interesslosigkeit der Kleinbauern an der Organisation der Milchkontrolle ist auch schuld, daß alle staatlichen und halbstaatlichen Maßnahmen zur Rindviehzucht nur ganz beschränkt zur Wirkung kommen.

Hinsichtlich der Milchverwertung kommt Dr. Zimmermann zu der richtigen Auffassung, daß ihr in der Kaufkraft der städtischen Bevölkerung eine Grenze gesetzt ist, und daß gegen den sinkenden Frischmilchverbrauch keine Schutzzölle helfen. Es kann nur noch Preissenkung durch Herabdrücken der Händlerspanne, der Transport- und Bearbeitungskosten Hilfe bringen. Er fährt dann weiter fort, daß dem Butterpreis heute eine ähnliche Grenze gesetzt ist. Er fragt, ob heute noch ein Landwirt an die Möglichkeit glaubt, daß die Butterpreise die Höhe vom Jahre 1928 erreichen könnten. Es ist dies nicht möglich, weil durch den zurückgehenden Frischmilchverbrauch die Butterproduktion fast um soviel steigt, wie die Buttereinfuhr ausmacht und durch einen höheren Preis der Umsatz um mindestens 10 Proz. zurückgeht. Damit wäre sehr bald die Grenze erreicht, wo die Nachfrage geringer sein wird als das Angebot und wir vor einem deutschen Ueberangebot stehen würden. Die Selbsthilfe hält er deshalb für das dringendste Gebot der Stunde, und zwar eine Selbsthilfe, die darauf gerichtet ist, die Milchproduktion zu verbilligen. Sie kann verbilligt werden, wenn sich alle Milchviehbesitzer endlich dazu entschließen würden, sich der Milchkontrolle anzuschließen.

Wir befürchten, daß diese vernünftigen Erwägungen ohne Eindruck bleiben werden, daß die Landwirte vielmehr nach wie vor Zölle fordern und, wenn diese nicht bewilligt werden, kräftig auf den Staat schimpfen.

## Unsere Zeitschriften

**Verkehr und Technik.** Mit Nummer 18 der „Einigkeit“ kommt die Mai-Nummer der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ zum Versand. Aus ihrem Inhalt heben wir folgende Artikel hervor: Kraftfahrer und Strafrecht; Von der Frühzündung; Ein schwimmerloser Sparvergaser für Automotoren; Elektrische Garage-Luftpumpen; Die Zahl der Kraftfahrzeuge in Deutschland; Weizenverarbeitung; Neuer Luftkühler für Gär- und Lagerkeller; Vorrichtung zum Biegen und Pressen schwerer Faßrumpfe; Herstellung von Likör; Wollfett als Rostschutzmittel. Die Zeitschrift erhalten alle Beschäftigten in den Getränkeindustrien sowie die Fahrer, Mitfahrer, Böttcher, Heizer und Maschinisten von ihrem Unterkassierer kostenlos.

## Bekanntmachungen des Vorstandes

**Ausschlüsse:** Auf Antrag der Ortsgruppe Greiz wird Fritz Blees, Kraftfahrer, geboren am 14. Mai 1906 in Greiz, Buchnummer 307 518, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Pfungstadt werden der Kraftfahrer Ludwig Ganderberger, geboren am 19. Juli 1907 in Pfungstadt, Buchnummer 315 187, und der Kutscher Friedrich Gunkel, geboren am 9. März 1882 in Pfungstadt, Buchnummer 249 966, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Heilbronn wird der Brauer Karl Ungerer, geboren am 12. Januar 1879 in Neuenstein, Buchnummer 259 124, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

**Einsetzung in frühere Mitgliederrechte.** In Nr. 12/32 der „Einigkeit“ wurde der Ausschluß des Kollegen Karl Hofman in Nürnberg publiziert.

Der Vorstand hat den Ausschluß rückgängig gemacht und Hofman in seine früheren Mitgliederrechte wieder eingesetzt. Hofman ist wieder gutstehendes Verbandsmitglied.

**Ungültig erklärt** wird das Mitgliedsbuch Nr. 83 614 des Kollegen Otto Losigkeit, Bäcker, Berlin, geb. am 3. Januar 1910, eingetr. am 12. März 1929. Das Buch wurde gestohlen. Es ist beim Vorzeigen abzunehmen und an den Vorstand einzusenden.

Der Vorstand.

## Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 22. April bis 28. April 1932.

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 120 79, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40,

Ortsgruppen:

Brunsbüttelkoog 14,25, Halle a. d. S. 6050,—, Leipzig 9351,70, Magdeburg 144,90, Waren 1,92, Eisenach 300,—, Neubrandenburg 144,47, Saatzup 200,37, Solingen 93,30, Waldshut 23,95, Zwickau 28,32, Osnabrück 601,30, Artern 375,41, Coburg 647,63, Delitzsch 399,95, Gerabronn 100,—, Lauterbach 87,30, Rastenburg 103,04, Oppeln 535,81, Dortmund 88,40, Berlin 13,65, Unterweißbach 1,52, Bielefeld 266,46, Danzig 58,—, Halberstadt 60,64, Bützow 100,—, Gleiwitz 500,—, Kahla 1,50, Rötha 50,—, Berlin 10 000,—, J65,84.

Sonstiges:

Berlin 200,—, Leipzig 0,95, 8,25, Hamburg 4000,—, Augsburg 400,—, Berlin 32,40.

## Korrespondenzen

**Dortmund.** Ein folgenschwerer Unfall ereignete sich in der Aktien-Brauerei. Ein Dampfleitungsrohr über der Kesselanlage war geplatzt. Der Dampf aus diesem Rohr wurde in die Feuerung des in Betrieb befindlichen Kessels gedrückt und vermischte sich dort mit Kohlenstaub, wodurch es zu einer Explosion in der Feuerungsanlage kam. Die glühende Kohlenmasse und der Wasserdampf wurden bei der Explosion aus der Feuerungstür herausgepreßt, wodurch drei Heizer lebensgefährliche Verbrennungen erlitten. Einer davon, unser Kollege Risse, ist bereits seinen Verletzungen erlegen. Die anderen zwei am Leben zu erhalten, besteht wenig Hoffnung. Die Schuld an diesem Unglück konnte noch nicht festgestellt werden. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Ueberbelastung des Kessels, die auf Sparmaßnahmen zurückzuführen ist.

**Lüneburg.** Bezeichnend für die Gehilfenfreundlichkeit der Innungen ist die Tatsache, daß die auf Wanderschaft befindlichen Kollegen kein Innungsgeschenk mehr erhalten. Oftmals sind diese Kollegen gezwungen, auf Polizeistationen ihr Nachtlager zu beziehen, weil sie von allen Mitteln entblößt sind, und von den Handwerkerorganisationen, die nicht genug die Lehrlinge und Gehilfen mit salbungsvollen Reden beeinflussen können, treu zum Handwerk zu halten, keine Unterstützung bekommen. Genug Fälle liegen uns vor, wo solche Kollegen dann den Weg zu unseren Verbandsbüros finden und uns ihr Leid klagen über die Einstellung der Innungen. Für die Meistertrübe wird schnöder Undank geerntet, und sobald die Kollegen arbeitslos auf der Straße liegen, können sie nicht damit rechnen, daß ihnen die Handwerkerorganisationen helfend unter die Arme greifen.

Sicher werden auch diese Zeilen dazu beitragen, um der Kollegenschaft die Notwendigkeit zum Anschluß an die gewerkschaftliche Organisation zu beweisen. In unseren Ortsgruppen erhalten alle reisenden Verbandskollegen Hilfe, weil wir den Solidaritätsgedanken nicht nur predigen, sondern auch in die Tat umsetzen.

## Sozial- und Wirtschaftspolitik

**Trinkspritabsatz weiter rückgängig.** Die Herstellung von Branntwein ist im zweiten Viertel des Betriebsjahres 1931/32 um 120 000 Hektoliter geringer als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es wurden bei gleichbleibendem Brennrecht 964 000 Hektoliter Branntwein erzeugt gegen 1,1 Millionen Hektoliter in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Erzeugung gegenüber dem vorhergehenden Quartal ist um 123 000 Hektoliter gestiegen. Der Absatz von Trinksprit ist auf 46 000 Hektoliter zurückgegangen. Im gleichen Quartal des Vorjahres wurden noch 87 000 Hektoliter und im vorhergehenden Quartal noch 96 000 Hektoliter abgesetzt. Insgesamt ist der Absatz von Sprit geringer als der Zugang, so daß sich die Bestände des Branntweinmonopols um 453 000 Hektoliter auf den Rekordstand 2,65 Millionen Hektoliter erhöhten. Es ist unerfindlich, warum das Brennrecht nicht herabgesetzt wird. Es hat fast den Anschein, daß durch die Hinauszögerung der Herabsetzung des Brennrechts die Kassen der Nazis und Deutschnationalen für die Wahlen gefüllt werden sollen. Es ist nämlich mehrfach nachgewiesen worden, daß einzelne Verwertungsgenossenschaften pro Hektoliter Sprit Abgaben an die genannten Parteikassen leisten.

**Regelung der Hopfenanbaufläche.** Ueber den Antrag des deutschen Hopfenbauverbandes, die Hopfenanbaufläche zur Vermeidung einer übermäßigen spekulativen Ausdehnung gesetzlich zu regeln, wurde in einer Sitzung, an der die Reichsregierung und die süddeutschen Länderregierungen sowie die interessierten Verbände teilnahmen, gesprochen. Der Hopfenhandel und die Brauereivertreter wandten sich gegen den Antrag. Der Vertreter

wohnungen, Wiedereinstellungsklauseln usw. Handelt es sich um eine solche verpflichtende Wiedereinstellungsklausel, so kann der Betriebsrat im Beschlußverfahren die Wiedereinstellung der betreffenden Arbeitnehmer verlangen. Der einzelne Arbeitnehmer kann in der Regel nicht vorgehen, da er weder im Beschlußverfahren Antragssteller sein kann, noch das Urteilsverfahren für obligatorische Ansprüche aus Urteilsvereinbarungen zur Verfügung stellt. Wohl aber kann die Wiedereinstellungsklausel normative Ansprüche der einzelnen Arbeitnehmer auf Erneuerung des Arbeitsvertrages erzeugen. Dann liegt eine Betriebsvereinbarung nach § 78 Ziff. 2 BRG. vor und der einzelne Arbeitnehmer kann die arbeitsvertragliche Klage im Urteilsverfahren erheben (vgl. Flatow, Erläuterungsbuch, 13. Aufl., S. 307).

4. Betriebsvereinbarungen mit Richtlinien über die Einstellungsstellen von Arbeitnehmern in den Betrieben (§ 78 Ziff. 8, §§ 81—83 BRG.).

5. Die in einer Betriebsvereinbarung enthaltene Vereinbarung einer Schlichtungsstelle innerhalb des Betriebes.

Die Rechtswirkung der Betriebsvereinbarung mit verpflichtendem Inhalt geht dahin, daß für Arbeitgeber und Belegschaft Rechte und Pflichten erwachsen, deren gerichtliche Ausrichtung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren stattfindet. Zwar sind diese Beschlüsse nicht vollstreckbar, jedoch sind sie nicht ohne jede rechtliche Bedeutung, da sie unter Umständen im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des Schadensersatzes im Urteilsverfahren geltend gemacht werden können. Die Rechtswirkung des Verstoßes gegen die Einstellungsrichtlinien hat ihre besondere Regelung in den §§ 82, 83 BRG. gefunden, indem der Gruppenrat in diesen Fällen Einspruch erheben und gegebenenfalls das Arbeitsgericht anrufen kann. Dieses kann das im Widerspruch zu den Richtlinien stehende Arbeitsverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist aufkündigen.

### Gerichtliche Entscheidungen

Welche Bedeutung hat die im § 111 AGG. enthaltene Zweiwochenfrist zur Erhebung der Klage vor dem Arbeitsgericht, wenn der Spruch des Innungsausschusses von den Parteien nicht anerkannt ist? Das im § 111 Abs. 2 vorgesehene Klagericht bei Nichtanerkennung eines vom Innungsausschuß gefällten Spruches erlischt, wenn es nicht innerhalb der vom Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehenen Frist ausgeübt wird. (Entscheidung RAG., Urteil vom 9. Januar 1932, RAG. 233/31, Vorinstanz LAG., Berlin). Das Landesarbeitsgericht Berlin hat im Gegensatz zum Arbeitsgericht angenommen, daß die im § 91b Abs. 2, GO. (in der Fassung des § 111 AGG.) bestimmte Zweiwochenfrist eine Ausschlussfrist in dem Sinne bedeute, daß der Ansprüche erhebende Teil bei der Revision begründende Partei vertritt demgegenüber in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht Berlin den Standpunkt, daß dem klagenden Teil nur die Möglichkeit genommen werde, sich auf den ergangenen Spruch des Lehlingauschusses als Prozeßvoraussetzung (RAG., Entscheidung Band 1 S. 258, Band 4 S. 277) gemäß § 91 Abs. 2 GO. zu stützen. Der Kläger verliert nur die Möglichkeit, ohne weiteres seine Ansprüche vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen. Er müsse lediglich einen erneuten Spruch des Lehlingauschusses herbeiführen. Weder seine materiell-rechtlichen Ansprüche, noch die Durchsetzung im Wege der arbeitsgerichtlichen Klage würde ihm durch die Fristversäumnis endgültig genommen. Das RAG. ist jedoch der Auslegung des Landesarbeitsgerichts beigetreten. Bisher hatte das RAG. zu dieser Frage noch keine Stellung angenommen, deshalb ist dies Urteil als grundsätzlich anzusehen. In der Begründung hebt das Reichsarbeitsgericht hervor: „Wäre der klagende Teil

berechtigt, wiederholt den Ausschuß anzurufen, was sich bei einer Säumnigkeit seinerseits beliebig oft wiederholen könnte, so würde der wiederholte Spruch des Innungsausschusses zu einer leeren Formalität herabgedrückt, die ohne jeden tieferen Sinn und ohne jede Berechtigung wäre. Andererseits wäre dem klagenden Teil die Möglichkeit gegeben, den Gegner ohne eigentliche Prozeßführung dauernd zu belästigen und die Sache beliebig hinzuziehen.

In bezug auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichtes wird gesagt, daß eine sofortige Klageerhebung vor den Arbeitsgerichten in Lehlingstreitigkeiten vermeiden werden sollte, um nicht die Beziehung zwischen Lehrherren und Lehrlingen unnötig zu stören, was aber bei einer wiederholten Anrufung des Innungsausschusses erst recht der Fall sein würde.

Durch diese Entscheidung wird klar zum Ausdruck gebracht, daß unter allen Umständen die Zweiwochenfrist nach § 111 Abs. 2 AGG. bei Sireitigkeiten vor den Lehlingauschüssen eingehalten werden muß. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Einreichung einer Klage beim Arbeitsgericht zwecklos und kann auch ein erneutes Verfahren beim Ausschuß für Lehlingstreitigkeiten bei der jeweils zuständigen Innung nicht anhängig gemacht werden.

Eine Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen entbehrt der Rechtswirksamkeit. Um eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, bedurfte es einer erneuten Kündigungserklärung außerhalb der Schutzfristen. Zu dieser Auffassung kam das RAG. im Urteil vom 29. April 1931 (RAG. 501/30). In den Entscheidungsgründen heißt es: Nach § 4 des Reichsgesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft ist in einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin eine Kündigung des Arbeitsvertrages unwirksam, wenn der Arbeitgeber zurzeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat.

Das LAG. Halle, das in der Vorinstanz zu entscheiden hatte, nahm an, daß das Gesetz, indem es die Kündigung für unwirksam erklärt hat, nicht eine Unwirksamkeit im Sinne einer Nichtigkeit habe aussprechen wollen, sondern nur in dem Sinne, daß die Kündigungserklärung zwar innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes rechtliche Wirkungen nicht hervorzubringen vermöge, dagegen mit der Beendigung dieses Zeitraumes in Wirksamkeit trete.

Diese Auffassung wurde vom RAG. als unrichtig erkannt. Es führte dazu aus, daß nach der dem Gesetz gegebenen Begründung die Arbeitnehmerin durch den § 4 kurz vor und nach ihrer Niederkunft vor einer Beurlaubung durch eine Kündigung geschützt werden soll; die Bestimmung dient damit nicht nur dem Schutze der Arbeitnehmerin, sondern auch dem Schutze der Leibesfrucht und des Säuglings. Eine Beurlaubung wird aber schon durch den Anspruch der Kündigung hervorgerufen. Sollte also eine Beurlaubung vermieden werden, so muß eine Rechtslage geschaffen werden, die auch nur den Anspruch der Kündigung während dieser Zeit als bedeutungslos erscheinen ließ. Dieser Schutzzweck würde nicht erreicht werden sein, wenn die auch während der Betracht kommenden Zeitspanne ausgesprochene Kündigung nachträglich außerhalb der Zeitspanne Rechtswirkungen auszulösen vermöchte. Nur dadurch, daß einer in dieser Zeitspanne abgegebenen Kündigungserklärung keine rechtliche Bedeutung innewohnt und infolgedessen einer erneuten Kündigungserklärung nach Ablauf der Zeitspanne bedürfte, würde der mit der Bestimmung erstrebte Schutz der Arbeitnehmerin wenigstens soweit gewährleistet, als dies überhaupt mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Zeitpunktes der Niederkunft und die dadurch bedingte Unsicherheit des Anfangs und des Endes der Schutzfrist möglich ist.

# ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter  
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Mr. 5 Berlin, den 5. Mai 1932

S. Jahrgang

## Einspruchsverfahren und Arbeitszeitverkürzung

Entgegen den Bestrebungen der Gewerkschaften und der an der Gesundung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse interessierten Kreise verharren die Arbeitgeber vielfach bei einer ungerechtfertigt hohen Arbeitszeit, obgleich die Beibehaltung dieser Arbeitszeit sie zu Entlassungen zwingt.

Hier ergibt sich die Rechtsfrage, ob eine Entlassung im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziff. 4 BRG. durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist, wenn sie durch Arbeitszeitverkürzung vermeidbar gewesen wäre. Die Gerichte haben sich bereits mehrfach mit der Frage befaßt, ob das Arbeitsgericht belangt ist, im Einspruchsverfahren nachzuprüfen, ob die Entlassung durch anderweitige Maßnahmen des Arbeitgebers, insbesondere durch Verkürzung der Arbeitszeit, hätte vermieden werden können.

Die Landesarbeitsgerichte in Frankfurt a. M. (61 S. 233/31), Dresden (1 Arb. D. 220/31), Stuttgart (SA 156/31) (vgl. „Arbeitsrechts-Praxis“ 1932, S. 73), und Darmstadt (AS 55/31) haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Gesichtspunkt der Arbeitszeitverkürzung bei der Prüfung der unbilligen Härte zu berücksichtigen ist.

Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. in der Entscheidung vom 11. Februar 1932 — 61 S. 233/31 — sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und hat drei Voraussetzungen aufgestellt, bei deren Vorliegen dem Arbeitgeber die Verkürzung der Arbeitszeit zuzumuten ist:

- a) Die Verkürzung der Arbeitszeit muß im Betriebe auch ohne erhebliche Schwierigkeiten technisch durchführbar sein;
- b) sie darf nicht zu einer untragbaren Mehrbelastung des Arbeitgebers führen;
- c) die Belegschaft muß zu einer solchen Arbeitszeitverkürzung bereit sein, bzw. muß der Gruppenrat sich bereit erklären, eine dahingehende Betriebsvereinbarung zu schließen. Vorausgesetzt wird hierbei weiter, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht gegen einen bestehenden Tarifvertrag verstößt, was regelmäßig nicht der Fall sein wird.

Nach unserer Meinung ist die Zusammenfassung dieser Voraussetzungen, bei deren Vorliegen dem Arbeitgeber eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Vermeidung von Entlassungen zuzumuten ist, erschöpfend. Gewiß bedeutet die Beibehaltung des gesamten Personals unter Verkürzung der Arbeitszeit eine gewisse Mehrbelastung durch erhöhte Sozialausgaben. Ein solches Opfer ist aber dem Arbeitgeber in der Regel zuzumuten, zumal in einer Zeit, in der von den Arbeitnehmern ungeheure Opfer getragen werden.

Da die Arbeitszeitverkürzung zweifelsfrei auch in den sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgabenkreis der Betriebsvertretung gehört, hat die Betriebsvertretung bei der Prüfung von Entlassungseinsprüchen auch den Gesichtspunkt der Arbeitszeitverkürzung zu beachten.

Im Einspruchsprozeß hat der Arbeitgeber nachzuweisen, daß die Entlassung durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist, d. h. also, daß die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitszeitverkürzung dem Arbeitgeber zuzumuten ist, nicht vorliegen. Diese Beweislast ist für den Arbeitgeber keine unbillige Belastung, da er die Verhältnisse seines Betriebes am besten beurteilen und dem Gericht darlegen kann.

Das Reichsarbeitsgericht hat die oben erörterte Frage für den engeren Rahmen des Beschlufverfahrens in dem Beschluß RAG. RB 96/31 vom 27. Februar 1932 behandelt. Es handelte sich in diesem Falle um die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes. Das Arbeitsgericht hatte in der Vorinstanz festgestellt, daß die Entlassung nicht erforderlich sei, da sie sich durch Einführung der verkürzten Arbeitszeit vermeiden ließe. In der im übrigen durchaus anfechtbaren Entscheidung hat das Reichsarbeitsgericht ausgeführt, daß die Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Arbeitszeitverkürzung durch das Arbeitsgericht bei weitem die dem Arbeitsgericht gebührende Prüfungsmöglichkeiten überschreitet. Das Arbeitsgericht müßte nämlich von sich aus die Lage des ganzen Betriebes überprüfen und schließlich schwerwiegende Entscheidungen für die künftige Gestaltung des ganzen Arbeitsprozesses treffen. Das Reichsarbeitsgericht stützt seine Ansicht auf die angeblich mangelhafte Prüfung der Verhältnisse durch das Arbeitsgericht. Hierbei gibt das Reichsarbeitsgericht selbst die Möglichkeiten an, durch welche sich das Arbeitsgericht eine bessere Grundlage für sein Urteil hätte verschaffen können. Durch diese Ausführungen widerlegt sich das Reichsarbeitsgericht selbst und beweist, daß eine ordnungsgemäße Prüfung durch das Arbeitsgericht — auch für das Beschlußverfahren — durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt. Das Reichsarbeitsgericht kannte bei der Fassung seines Beschlusses zweifelsfrei das oben dargestellte Urteil des Frankfurter Landesarbeitsgerichts, welches zwei Wochen vorher verkündet worden ist, nicht. Dieses Urteil hätte ihm bewiesen, daß eine außerordentlich klare und gründliche Prüfung im Rahmen des Einspruchsverfahrens möglich ist. Es ist nicht so, wie das Reichsarbeitsgericht in dem Beschluß RAG. RB 96/31 bemerkt, daß die Arbeitsgerichte lediglich zu prüfen haben, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeitverkürzung ernstlich erwogen hat; übrigens bleibt es das Geheimnis des Reichsarbeitsgerichts, durch welche Beweismittel sich die Gerichte ein zuverlässiges Urteil über die Ernstlichkeit der Erwägungen der Arbeitgeber beschaffen sollen. Während das Reichsarbeitsgericht die Möglichkeiten der Prüfung durch die Arbeitsgerichte nach der einen Seite hin außerordentlich beschränkt sieht, verweist es nach der anderen Seite hin das Arbeitsgericht in das ferne Gebiet der Seelenforschung.

Demgegenüber weisen die Urteile der erwähnten Landesarbeitsgerichte, insbesondere das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt, einen für die Praxis geeigneten Weg. Die Arbeitsrichter und Prozeßvertreter müssen sich mit diesen Erwägungen vertraut machen und darauf dringen, daß die Arbeitsgerichte in zunehmendem Maße den Gesichtspunkt der Arbeitszeitverkürzung im Einspruchsverfahren berücksichtigen. Der Beschluß des Reichsarbeitsgerichts mag die Gesamtsituation erschweren; da aber das Einspruchsverfahren nur zwei Instanzen, das Arbeits- und das Landesarbeitsgericht, kennt, da ferner der außerordentlich anfechtbare Beschluß des Reichsarbeitsgerichts das Verfahren des § 97 BRG. (Ersatzstimmungsverfahren) betrifft, welches nicht den Rahmen des Urteilsverfahrens der §§ 80 ff. hat, muß es gelingen, den Gesichtspunkt der Arbeitszeitverkürzung im Einspruchsverfahren zu verwurzeln.

H. Jacoby.

# Arten der Betriebsvereinbarung

Von Referendar Werner Weigelt, Freiberg i. Sa.

Als Fortsetzung des in Nr. 4 der Beilage "Arbeitsrecht" enthaltenen Ueberblickes über das Recht der Betriebsvereinbarung sollen im folgenden die Arten der Betriebsvereinbarung behandelt werden.

Um eine systematische Gliederung bei der Betrachtung der einzelnen Arten der Betriebsvereinbarung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, zwischen obligatorischen und normativen Betriebsvereinbarungen zu scheiden. Zu den ersteren gehören lediglich die Betriebsvereinbarungen mit verpflichtendem Inhalt (IV), während die Arbeitsvereinbarung über Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse (III) normativen Charakter tragen.

## I. Arbeitsordnung

Arbeitsordnung ist die von der Gesetzgebung als "Arbeitsordnung" bezeichnete schriftliche Betriebsvereinbarung für einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung oder einzelne Gruppen von Arbeitnehmern, deren Erlaß gesetzlich vorgeschrieben ist, und die einen gesetzlich notwendigen Inhalt hat (Hueck-Nipperdey, a. a. O. Bd. 2 S. 322).

Ein verwaltungsmäßig und strafrechtlich gesicherter Zwang zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht:

- a) in gewerblichen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Lehrlinge beschäftigen (§ 134a GewO),
- b) in offenen Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens 20 Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden (§ 139i GewO),
- c) in den der vorläufigen Landarbeitsordnung unterstehenden Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht (§ 13 LAO),
- d) in Bergbaubetrieben nach den Bestimmungen der landesrechtlichen Berggesetze (in Preußen §§ 80 ff. Allgem. Berggesetz).

Der Erlaß der Arbeitsordnung erfolgt durch eine zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiter- bzw. Angestelltenrat, abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder durch bindenden Schiedsspruch im Wege des Schlichtungsverfahrens. Nachdem der Arbeitgeber den Entwurf der Arbeitsordnung ausgearbeitet hat, muß er ihm den Gruppenrat vorlegen, um mit diesem den Inhalt der Arbeitsordnung gemeinsam festzusetzen. Der verbindliche Wortlaut ist dann vom Arbeitgeber und dem Vorsitzenden des Gruppenrates unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Unterschreibt der letztere nicht, so ist das freiwillige Zustandekommen der Arbeitsordnung gescheitert und der Arbeitgeber muß den Schlichtungsschritt anrufen, desgleichen wenn es zu keiner Einigung über den Wortlaut der Arbeitsordnung kommt. In diesem Falle kann auch die Arbeitsschlichtung den Schlichtungsausschuss anrufen. Dessen Schiedsspruch ist dann bindend, so daß es keiner Annahme durch die Parteien und keiner Verbindlichkeitsklärung bedarf.

Ist aus irgendwelchen Gründen keine Betriebsvereinbarung vorhanden, so lebt im Bereiche der kraft Gesetzes erlassenden Arbeitsordnung einschließlich ihres fakultativen Teiles das einseitige Anordnungsrecht des Arbeitgebers wieder auf, da die Verwaltungsbefugnisse unter allen Umständen dem Erlaß einer Arbeitsordnung vorbehalten kann, eine Partei des Schlichtungsverfahrens auf Arbeitnehmenseite aber nicht vorhanden ist. Ist der Betrieb ausnahmsweise ohne Vertretung weil objektiv keine wählbaren Arbeitnehmer vorhanden sind, so geht das Mitbestimmungsrecht auf die Arbeitnehmererschaft als solche über. Die Arbeitsordnung ist demzufolge mit ihr abzuschließen. Mangels Einigung ist das Schlichtungsverfahren anwendbar.

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens enthalten (§ 134a Abs. 2 GewO), der aber nicht früher als zwei Wochen nach dem Erlaß der Arbeitsordnung angesetzt werden darf (§ 134a Abs. 4 GewO). Andernfalls ist sie nichtig. Ferner ist die Arbeitsordnung vom Arbeitgeber an geeigneter, allen Arbeitnehmern zugänglicher Stelle auszuhängen (§ 134e Abs. 2 GewO). Erst in diesem Zeitpunkt beginnt ihre Wirksamkeit (§ 134a Abs. 1 Satz 3 GewO). Der Ausnahmsfall vom Arbeitgeber stets im lesbaren Zustande zu erhalten, und jedem Arbeitnehmer ist bei Dienstantritt ein Exemplar der Arbeitsordnung auszuhändigen (§ 134e Abs. 2 GewO). Verstöße gegen diese Vorschriften sind strafbar (§ 149 Ziff. 7 GewO), berühren aber nicht die Rechtsgültigkeit der Arbeitsordnung. Außerdem ist Inhalt und Erlaß der Arbeitsordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit von der unteren Verwaltungsbehörde, in Preußen dem Gewerbeaufsichtsamte zu prüfen (§ 134e Abs. 1, § 148 Abs. 1 Ziff. 12 GewO). Unbedingt notwendiger Inhalt der Arbeitsordnung sind:

- a) Bestimmungen über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie über die Pausen für erwachsene Arbeiter (§ 134 Abs. 1 Ziff. 1 GewO), und Lohnzahlung (§ 134b Abs. 1 Ziff. 2 GewO).
- b) Bestimmung über die Art und Höhe von Strafen, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über ihre Einziehung und ihren Verwendungszweck, sofern Strafen vorgesehen sind (§ 134b Abs. 2 Ziff. 4 GewO).
- c) Bestimmungen über die Verwendung von verwirkten Lohnbeträgen, sofern diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 134 Abs. 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen werden (§ 134b Abs. 2 Ziff. 5 GewO).

Bestimmt notwendig sind:

- a) Bestimmungen über die Kündigungsfristen und über die Gründe, aus denen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit fristlos erfolgen darf, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben soll (§ 134b Abs. 1 Ziff. 3 GewO),
- b) Bestimmungen über die Art und Höhe von Strafen, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über ihre Einziehung und ihren Verwendungszweck, sofern Strafen vorgesehen sind (§ 134b Abs. 2 Ziff. 4 GewO),
- c) Bestimmungen über die Verwendung von verwirkten Lohnbeträgen, sofern diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 134 Abs. 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen werden (§ 134b Abs. 2 Ziff. 5 GewO).

Die Bedeutung dieser bedingt notwendigen Vorschriften liegt darin, daß sie stets dann in die Arbeitsordnung aufgenommen werden müssen, wenn über die fraglichen Punkte eine Vereinbarung getroffen werden soll. Fehlen sie, obwohl entsprechende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag getroffen sind, so entspricht die Arbeitsordnung nicht dem Gesetz.

Als fakultativer Inhalt können in die Arbeitsordnung alle die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der minderjährigen Arbeitnehmer außerhalb des Betriebes betreffenden Vorschriften aufgenommen werden. Dergleichen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen (§ 134b Abs. 3 GewO). So Bestimmungen über die Eingangskontrolle (RAG, vom 22. Juni 1929 in Bensch, Samml. Bd. 6 S. 215), Pflicht zur Durchsichtung beim Verlassen des Wertes, Einführung eines neuen Kontrollsystems (LAG, Dresden vom 15. September 1927 in Bensch, Samml. Bd. 1 S. 155), Vorschriften über Benutzung der Waschanlagen, über die Behandlung der Maschinen, die Aufbewahrung von Vorräten, das Rauchverbot (RAG, vom 15. Februar 1928 in Bensch, Samml. Bd. 2 S. 91), Regeln über Verhalten bei Feuergefahr über die Beachtung der Fabrikssignale, über punktliches Betreten des Betriebes, über Anzeigepflicht und Kontrolle bei Krankheiten, das Betreten feuergefährlicher Räume, das Einnehmen von Verbandsbeiträgen im Betriebe und das Verleihen der Verbandsbeiträge, Vorschriften über die Aufbewahrung von Kleidern und Fahrzeugen usw. Dagegen fallen nicht hierunter alle mit der Ordnung des Betriebes und dem Verhalten der Arbeiter

im Betriebe unmittelbar nicht zusammenhängenden Fragen über Urlaub, Krankengeldausfluß, Ueberstundenbezahlung, Prämien, Formen der Kündigung usw.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er dem Gesetz oder einem Tarifvertrag nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (vgl. § 134c GewO), d. h. er wirkt insoweit unmittelbar auf die Einzelarbeitsverträge ein. Dagegen ist die Arbeitsordnung abdingbar. Nur die außerordentlichen Kündigungsgründe und die Strafen, die in der Arbeitsordnung festgelegt sind, werden als unabdingbar behandelt. Dem andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123, 124 GewO. enthaltenen Entlassungsgründe und Strafen dürfen nicht vereinbart werden. Es können also die in der Arbeitsordnung vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsgründe auch nicht zugunsten des Arbeitnehmers durch den Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden. Hinsichtlich ist eine Vereinbarung anderer Kündigungsfristen zulässig.

## II. Dienstvorschriften

Es handelt sich hierbei um eine Betriebsvereinbarung, die Regeln über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betriebe enthält (Hueck-Nipperdey, a. a. O. Bd. 2 S. 340) und zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Gruppenrat vereinbart wird. Ihr Inhalt deckt sich mit dem fakultativen Inhalt der Arbeitsordnung. Jedoch ist ihr Erlaß grundsätzlich in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt.

Obligatorisch sind Dienstvorschriften nur in zwei Fällen vorgesehen:

- a) in besonders gefährlichen gewerblichen Betrieben zwecks Durchführung des Betriebsschutzes auf Grund von Verfügungen aus § 120d GewO. und Verordnungen § 120e Abs. 1 GewO.,
- b) in den den Arbeitszeitverordnungen für Arbeiter und Angestellte unterliegenden Betrieben mangels tariflicher Regelung bezüglich der Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen (Abschnitt VIII, der Arb.ZeitVO, f. Arbeiter und § 3 der Arb.ZeitVO, für Angestellte, beide in der Fassung vom 14. April 1927).

Für den Erlaß der Dienstvorschriften gelten die für die Arbeitsordnung maßgebenden Vorschriften der §§ 75, 80 BRG. (vgl. oben unter I). Besondere Bestimmungen über Schriftform, Auskündigung und Ausübung fehlen. Nur für die Dienstvorschriften über Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen ist der Ausgangspunkt die Arbeitszeitverordnung (Art. VIII Arb.ZVO, und § 3 Ang.ArbeitsVO). Eine behördliche Nachprüfung des Entwurfs und Inhalts findet nicht statt. Allgemein wird man jedoch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Bekanntheit der Dienstvorschriften an die Arbeitnehmer verlangen müssen, damit diese über deren Vorschriften unterrichtet sind.

Ebenso wie die Arbeitsordnung wirken die Dienstvorschriften mit normativer Kraft unmittelbar auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse ein. Dagegen sind sie grundsätzlich abdingbar, außer wenn es sich um die notwendig erlassenen Dienstvorschriften des Arbeiterschutzes mit ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt handelt.

Für die Aufhebung und Abänderung der obligatorischen Dienstvorschriften gelten dieselben Vorschriften wie bei der Arbeitsordnung. Die übrigen Dienstvorschriften bleiben dagegen nicht bis zum Erlaß neuer Dienstvorschriften bestehen.

## III. Betriebsvereinbarungen über Löhne

Hierunter sind die im § 78 Ziff. 2 BRG. erwähnten Betriebsvereinbarungen über die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse zu verstehen, die beim Nichtbestehen einer tariflichen Regelung in Frage kommen (Hueck-Nipperdey, a. a. O. Bd. 2

S. 345). Sie werden zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, Gruppenrat oder Betriebsobmann abgeschlossen und umfassen den gesamten denkbaren Inhalt des Arbeitsvertrages. Soweit und solange eine Betriebsvereinbarung fehlt, kann der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechtes im Rahmen des Einzelvertrages, mangels ausdrücklicher Regelung in diesem nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte — vorbehaltlich einer tariflichen Regelung — die Arbeitszeit einteilen. Dabei hat er sich aber in den Grenzen der öffentlich-rechtlichen zulässigen Arbeitszeit zu halten.

Nach § 78 Ziff. 2 BRG. hat der Betriebsrat bzw. Gruppenrat die Aufgabe, soweit eine tarifliche Regelung nicht vorliegt, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, insbesondere bei der Verlängerung und Herabsetzung der Arbeitszeit mitzuwirken. D. h. es können Regeln normativen Inhalts über Lohn und sonstige Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung vereinbart werden. Nur hat die Betriebsvertretung die Pflicht, sich vor dem Abschluß mit den in Frage kommenden Gewerkschaften in Verbindung zu setzen. Eine Betriebsvereinbarung nach § 78 Ziff. 2 BRG. ist stets fakultativ, d. h. es besteht kein Zwang zu ihrem Abschluß. Wohl aber kann jede Partei den Schlichtungsausschuß anrufen. Dessen Schiedsspruch ist aber, im Gegensatz zum Schiedsspruch über die Arbeitsordnung und Dienstvorschriften, nicht verbindlich. Er wird nur bindend durch Annahme beider Parteien oder Verbindlichkeitsklärung.

Auch die Betriebsvereinbarung nach § 78 Ziff. 2 BRG. wirkt unmittelbar mit normativer Kraft auf den Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse ein. Dagegen hat sie keine unabdingbare Wirkung. Der einzelne Arbeitsvertrag kann von ihrem Inhalt abweichende Vereinbarungen enthalten.

## IV. Betriebsvereinbarungen mit verpflichtendem Inhalt

Bei dem verpflichtenden Inhalt einer Betriebsvereinbarung handelt es sich um Vereinbarungen, die nicht den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge bestimmen, sondern dem Arbeitgeber und der Belegschaft, vertreten durch die Betriebsvertretung, erzwingen (Hueck-Nipperdey, a. a. O. Bd. 2 S. 349). Hierbei lauten folgende Fülle auf:

- 1. Die Parteien der Betriebsvereinbarung trifft eine besondere Erfüllungspflicht hinsichtlich der normativen Bestimmungen und eine gewisse Unterlassungspflicht hinsichtlich aller dessen, was gegen diese verstößt.
- 2. In der Betriebsvereinbarung können verpflichtende Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit sein, soweit sie sich im Rahmen des BRG. halten, wie Spracherklärungen über Vereinbarungen, Vereinbarungen über Sitzungsprotokolle, Freistellung von Betriebsratsmitgliedern, Kostenersatz nach § 36 BRG. usw. Was die Sprechstundenvereinbarung anbelangt, so muß Hueck-Nipperdey, a. a. O. Bd. 2 S. 316 ihr zugleich normativen Charakter in dem Sinne zu, daß der einzelne Arbeitnehmer dadurch ein vertragliches Recht zur Benutzung der Sprechstunde hat. Dem ist zuzusetzen. Denn in der Vereinbarung der Sprechstunde liegt allseitig und auch die Gewährung freier Zeit an die einzelnen Arbeitnehmer zwecks Ansuchen des Betriebsrats. Ob darin auch ein Verzicht auf Lohnminderung liegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist im Regelfalle bei Zeitlohn zu bejahen.

3. Die Betriebsvereinbarung kann innerhalb des Aufgabenkreises der Betriebsvertretung liegende verpflichtende Bestimmungen enthalten, wie Vereinbarungen über die Verwaltung von Betriebswohlfahtseinrichtungen, Pensionskassen, Werke

der Reichsregierung konnte dem Antrag jedoch nicht jede Berechtigung absprechen. Er stellte an die bayerische Staatsregierung das Ersuchen, einen entsprechenden Verordnungsentwurf auszuarbeiten. Angestrebt werden soll, die Regelung gleichzeitig mit der in der Tschechoslowakei in Aussicht stehenden ähnlichen Regelung in Kraft zu setzen.

**Weizen Zoll ermäßigt.** Im „Reichsanzeiger“ wird eine Verordnung veröffentlicht, durch die der Weizen Zoll für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 unter bestimmten Voraussetzungen auf 18 Mk. pro Doppelzentner ermäßigt wird. Diese Zollermäßigung wird aber nur für 15 Proz. der Gesamtweizenvermahlung in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1930 in Frage kommen. Weiter wird in einer zur Veröffentlichung gelangenden Verordnung der Vermahlungszwang für die Zeit bis 15. August 1932 neu geregelt. Danach sind grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, wonach in der Regel mindestens 97 Proz. Inlandsweizen vermahlen werden muß und 70 Proz. dann, wenn Austauschweizen vermahlen wird. Neu ist die Bestimmung, daß der verringerte Vermahlungszwang unter gewissen Voraussetzungen auch dann eintritt, wenn Weizen vermahlen wird, der auf Grund der in der erwähnten Verordnung zollbegünstigt eingeführt wird. Die neue Vermahlungsregelung gilt für das ganze Wirtschaftsjahr. Hingegen ist, wie bereits vermerkt, die neue Zollregelung bis 30. Juni dieses Jahres beschränkt.

Die Ursache zu dieser Neuregelung liegt darin, daß bei einer Vorratserhebung sich ergeben hat, für den Rest des Wirtschaftsjahres ist noch ein gewisser Einfuhrbedarf vorhanden. Durch die Regelung soll eine untragbare Preissteigerung für Inlandsweizen vermieden werden und mit Rücksicht auf die Devisenbestände bedenkliche Einfuhren über den wirklichen Zuschußbedarf hinaus verhindert werden. Darum wurde unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Zolls von 25 Mk. der Zollsatz für eine bestimmte Menge auf 18 Mk. ermäßigt. Wie aus dieser neuen Verordnung zu ersehen ist, hält der Reichsernährungsminister energisch an seiner verfahrenen Zollpolitik fest. Diese geringfügige Einfuhrerleichterung ist noch geringer ausgefallen, als vermutet wurde.

**Unternehmertum**

**Fruchtbonbons mit Hakenkreuz.** Die Firma Mattke & Sydow, Görlitz, die schon in früheren Tagen ihre nationalistische Einstellung gegenüber ihren Abnehmern dadurch kundgegeben hat, daß sie früher schon einmal schwarzweißrote Bonbons herstellte und zum Verkauf brachte, damit aber eine schwere Schädigung der Geschäfte erzielte, will jetzt durch die Herstellung von Fruchtbonbons, in deren Mitte sich in weißer Bettung ein schwarzes Hakenkreuz stimmungsvoll abhebt, den gleichen Fehler von früher wiederholen.

Die Arbeiterschaft des Betriebes ist natürlich empört darüber, daß sie derartige Hakenkreuzbonbons herstellen muß. Die Firma Mattke & Sydow, deren eine Inhaber, Herr Sydow, Vorsitzender des Deutschen Arbeitgeberbundes für die Süßwarenindustrie ist, hat mit dieser Hakenkreuz-Bonbon-Produktion vor allen Dingen gezeigt, daß es auf das Beste versteht, eine momentane Konjunktur — Geschäft ist Geschäft — auszunützen. Aber gleichzeitig macht sich auch die Firma Mattke & Sydow in weitesten Kreisen der Görlitzer Bevölkerung außerordentlich lächerlich, und es ist bestimmt zu erwarten, daß die geschäftsschädigenden Folgen dieser Handlungsweise der Firma sich bald dadurch zeigen werden, daß der Umsatz dieser Firma noch mehr zurückgeht, als es an und für sich schon durch die Wirtschaftskrise der Fall ist.

**Gegnerische Organisationen**

**Ein Schulterstück der Fleischer-Hirsche.** Der Fleischerinnung in Ludwigshafen wurden auf Verlangen unserer Mitglieder und in Anbetracht der unhaltbaren, gegen Gesetz und Recht verstößenden Zustände Forderungen auf Abschluß eines Tarifvertrages unterbreitet. Den üblichen Anstand zu antworten, kennt dieser Innungsvorstand nicht. Dafür befolgte er den Rat des Herrn Bohlender, Metzgermeister und Fachschullehrer, die Hirsche zu Hilfe zu holen. Der Bundeshauptling Heyne, Frankfurt a. M., wurde gerufen. Da er aber in Ludwigshafen keine Mitglieder hatte, bearbeitete die Innung den Metzgergesellenvereinsvorstand, eine Gesellenversammlung einzuberufen und den Beitritt zum Bund vorzubereiten. Diese Versammlung sollte auch den in zwischen mit Heyne fertiggestellten Tarifvertrag abschließen. Die erschienenen Verbandsvertreter waren dem anwesenden Innungsvorstand sowie auch Heyne ein Hindernis und es wurde Sorge getragen, daß diese ausgeschifft wurden. Warum? Weil die Innung einen ihr genehmen Tarifvertrag haben wollte, der bedeutend schlechtere Positionen aufzuweisen hat wie unsere gestellten Forderungen. Heyne war dazu bereit. Ueber Nacht erstand eine Ortsgruppe der Hirsche und ein Tarifvertrag. Der Vereinsvorstand war damit einverstanden. Heyne hat, obwohl 26 000 Fleischer gesellen arbeitslos sind, die wöchentliche Arbeitszeit mit 54 Stunden abgeschlossen. Als Ueberstunde soll erst die über 54 Stunden hinausgehende Arbeitszeit bewertet werden. Während in Mannheim die Ferien 3 bis 15 Arbeitstage betragen, sind diese in Ludwigshafen auf 3 bis 9 Arbeitstage vereinbart. Die Löhne stehen in den ersten drei Stufen weit unter den

Mannheimer. Auch andere Bestimmungen sind schlechter wie im Mannheimer Vertrag.

Siegesbewußt flitzte Heyne wieder nach Frankfurt, gekrönt durch die Lobpreisung der Innung. Nun macht die Innung uns das Angebot, diesen Tarifvertrag gleichfalls zu unterzeichnen.

Die Innung triumphiert und die Metzgergesellen wurden schnöde von den Bundeshirschen verraten.

**Genossenschaftliche Rundschau**

**Butterumsatz der GEG.** Die deutsche Butterzeugung leidet heute noch unter dem Mangel, daß es ihr unmöglich ist, große Mengen Butter mit gleichbleibender Qualität herzustellen. Die beabsichtigte und teilweise schon begonnene Reorganisation des deutschen Molkereiwesens wird diesen Mangel beheben. Bis dahin wird es der GEG. nicht möglich sein, ihren gesamten Butterbedarf auf dem Inlandsmarkt zu decken, da sie im Interesse des Verbrauchers Wert darauf legt, möglichst gleichbleibende Qualitätsbutter aufzukaufen. Aus dieser Tatsache heraus entwickelte ein Teil des Mittelstandes eine gänzlich danebengehende Hetze gegen die GEG. Es wird ihr vorgeworfen, daß sie der Arbeiterschaft Brot und Verdienst nimmt, wenn sie ihren Butterbedarf im Ausland deckt. Wie völlig unberechtigt diese Vorwürfe sind, geht aus folgenden Zahlen hervor: Von den von der GEG. verbrauchten Buttermengen stammten im Jahre 1928 etwa 8 Proz. aus dem Inland. Im Jahre 1931 sind es bereits 38,5 Proz. gewesen. Der Anteil der GEG. an der gesamten Buttereinfuhr ist äußerst minimal. Im Jahre 1929 sind insgesamt 134 000 Tonnen Butter nach Deutschland eingeführt worden, davon entfielen auf die GEG. 9950 Tonnen oder 7,4 Proz. Im Jahre 1931 betrug die deutsche Buttereinfuhr 100 000 Tonnen, davon für die GEG. 6264 Tonnen oder 6,3 Proz. Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß die Hetze gegen die GEG. völlig unbegründet ist.

**Allgemeine Rundschau**

**Herabgesetzte Eisenbahnpreise.** Die Reichsbahngesellschaft veröffentlicht jetzt ihre Maßnahmen, durch die sie den Sommerverkehr steigern will. Danach werden vom 1. Juni ab die Schnell- und Eilzugzuschläge um die Hälfte herabgesetzt und die Spannungsverhältnisse bei den Monats-, Schülermonats- und Teilmonatskarten geändert, so daß eine Ermäßigung zwischen 8 und 21 Proz. eintritt. Außerdem werden Sommerurlaubskarten für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Oktober 1932 mit 20 Proz. Fahrpreisermäßigung und einer Geltungsdauer von zwei Monaten eingeführt, wobei die Reise sich mindestens auf 200 Kilometer erstrecken muß und die Rückreise nicht vor dem elften Geltungstag angetreten werden darf. Vorausgesetzt wird, daß diese Urlaubsfahrten sich auf Reiseziele in Deutschland erstrecken.

So begrüßenswert es ist, daß die Reichsbahn verbilligte Sommerurlaubskarten einführt, entschieden vorteilhafter wäre es gewesen, wenn sie die Kilometerpreise gesenkt hätte. Nach der jetzigen Regelung kommen all die, die nur eine Woche Ferien haben und die, deren Geldbeutel so schmal ist, daß es zu keiner Reise über 200 Kilometer langt, nicht in den Genuß der Verbilligung. Im Interesse der Arbeiterschaft ist deshalb eine anderweitige Regelung des Eisenbahntarifs dringend notwendig.

**Männerkursus in Tinz.** Die Heimvolkshochschule Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem achtzehnten Männerkursus ein. Die Lehrfächer, die in diesem Kursus im Vordergrund stehen, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatslehre und Staatsrecht, Gewerkschaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen, Gymnastik. Aufnahme finden Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerber haben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche ist mitzubringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringer 150 Mk., für die übrigen Reichsdeutschen 180 Mk., für Ausländer 200 Mk.

Der Kursus beginnt am 15. Januar 1933 und dauert bis 15. Juni 1933. Die Bewerbungen sind spätestens bis 15. Juli 1932 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt Mitte November 1932.

**Internationales**

**Dänemark.** (Lohnbewegung der Fleischer.) Der Unternehmerverband kündigte Anfang Januar den Kollektivvertrag und erhob Forderungen auf Lohnabbau. Die Anfang Februar stattgefundenen Verhandlungen verliefen ergebnislos. Im zweiten Verhandlungstermin unterbreiteten die Unternehmer einen Vorschlag, der von ihrer ursprünglichen Forderung weit abwich und zu einer Verhandlungsbasis wurde. Dadurch konnte auch am 17. März eine vorläufige Einigung erzielt werden. Die Mitglieder der Vertragskontrahenten werden sich in nächster Zeit über das Verhandlungsergebnis aussprechen.

Vor Redaktionsschluß wird berichtet, daß am 30. April 6000 Arbeiter der Schweineschlächtereien ausgesperrt worden sind.

**Frankreich.** (Verordneter Lohnabbau.) Auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer wies der Ernährungsminister die Präfekten an, eine Senkung des Brotpreises durchzuführen. Hierbei wurde angedeutet, daß die Backkosten durch Lohnabbau gesenkt werden können. Von unserer französischen Bruderorganisation wurde gegen diesen Schritt des Ministers schärfster Protest erhoben und auf den überhöhten Preis des Brotgetreides hingewiesen. Während auf dem Weltmarkt der Preis für Weizen stark gesenkt wurde, ist er in Frankreich um 13 1/2 Proz. höher als vor dem Kriege. Die französischen Verbraucher erlitten alle Preissteigerungen am Weltmarkt und zogen niemals den geringsten Vorteil aus einer Preissenkung, denn Zollschutz und gleichwertige Maßnahmen verhinderten einen Preisabbau. Die französischen Bäckerarbeiten werden diesem Angriff auf ihre Löhne und Arbeitsbedingungen den schärfsten Widerstand entgegensetzen.

**Holland.** (Vertragsloser Zustand im Bäckergewerbe.) Wie wir bereits berichteten, kündigten die Unternehmer den Kollektivvertrag in den fünf Großstädten Amsterdam, Rotterdam, den Haag, Haarlem und Utrecht. Sie forderten einen Lohnabbau um 15 Proz. Die zentralen Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Ebenfalls scheiterten die lokalen Verhandlungen, denn die Unternehmer blieben starr bei ihrer Lohnabbauforderung, die sie wohl etwas ermäßigten. Sie verlangten aber immerhin noch in Amsterdam eine Lohnreduzierung von 2,50 Gulden, etwa 7 1/2 Proz. Nach diesem Prozentsatz sollte auch in den übrigen Städten verfahren werden. In Rotterdam ist es den Unternehmern gelungen, die konfessionellen Organisationen zur Zustimmung eines Lohnabbaues von 2,50 Gulden pro Woche zu bewegen. Hierbei bedienten sie sich eines groben Schwindels, nach dem die freigewerkschaftliche Organisation der Unternehmerforderung zugestimmt hätte. Jetzt hat sich auch in den konfessionellen Organisationen die Stimmung gewandelt, und es herrscht unter den Bäckerarbeitern große Streikstimmung.

**Literatur**

**1000 Worte Hitler.** Das Naziprogramm und seine Widerlegung. 32 Seiten. Preis 10 Pf. Erschienen im Volkfunk-Verlag, Berlin SW 68.

Die vorliegende Broschüre zerpfückt in außerordentlich wirksamer Weise die oft diskutierten 25 Punkte des Hitler-Programms. Dabei wird die Hohlheit und die primitive Bombastik dieses Allerweltsprogramms schonungslos widerlegt.

Unserm Kollegen **Josef Fuß** nebst seiner lieb. Frau **Elise**, geb. Genzler die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,80]

Die Kolleginnen und Kollegen der **Zahlstelle Bingen a. Rh.** und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der **Konsumbäckerei, Heinitz Saar.** Bezirk Saarbrücken. [1,80]

Unserm Kollegen **Stefan Stock** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kollegen der **Rhein. Hefe- und Spritwerke, Köln-Monheim.**

Unserm Koll. **Wilhelm Bredow** und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur silb. Hochzeit. [1,50]

Ortsgruppe **Frankfurt a. d. O.** Unserm Kollegen **Georg Binapfel**, Brauer, und seiner Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der **Bürgerbrauerei Göppingen.** [1,50]

**Nachruf!** Am 19. April 1932 starb unser Kollege **Josef Keller**

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm [3,90] die Kollegen der **Brauerei Böllert** und die **Ortsgruppe Duisburg.**

Unserm Kollegen **Ernst Bruchhoff** nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. [2,40]

Die Kollegen der **Rh. Zonen-Brauerei, Mülheim-Ruhr** und die **Ortsgruppe Duisburg.**

Unserm Kollegen **Josef Lauer** und seiner lieben Frau noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [2,10]

Die Kollegen der **Aktien-Brauerei Saarlouis.** Bezirk Saarbrücken.

Unserm Koll. **Albrecht Limbach** und seiner lieben Frau noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [2,10]

Die Kollegen der **Schloßbrauerei Neunkirchen, Bezirk Saarbrücken.**

Unserm werten Kollegen **Wilhelm Müller** und seiner lieben Frau zu ihrer am 28. April 1932 stattgefundenen silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die organisierten Kollegen der **Ortsgruppe Wetzlar a. d. Lahn.**

**Nachruf!** Am 26. April verstarb plötzlich und unerwartet unser lieber Kollege, der Kassierer unserer Ortsgruppe

**Gustav Schulz** Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. [3,90] Die **Ortsgruppe Grünberg i. Schles.**

**Nachruf!**

In den Monaten März und April 1932 starben unsere Kollegen **Fritz Wolf**, Invalide **Emil Benz**, Arbeiter, Kindl-Brauerei, Abtl. I **Rudolf Höhne**, Arbeiter, Schultheiß-Brauerei, Abtl. II **Helene Barthold**, Arbeiterin, Schultheiß-Brauerei, Abtl. NW. **Franz Rotck**, Müller, Salomon-Mühle **Heinrich Lempert**, Invalide **Hugo Bobke**, Brauer, Schultheiß-Patzschhofer, Abtl. Nord-Ost **Julius Neumann**, Invalide [10,80] Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren **Ortsgruppe Berlin**

**Nachruf!**

Im 1. Quartal 1932 starben unsere Kollegen **Florian Kistler**, Schäffler-Invalide **Josef Manhart**, Brauer **Michael Frischling**, Brauer Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren. [7,80] **Ortsgruppe Augsburg**

# Frauenrecht

JAROSLAV HÁSEK:

## Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges

Illustriert von Josef Lada und A. Grimmer  
aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner  
Copyright by Verlag Ad. Synek, Prag

17. Fortsetzung.

Die Baronin von Botzenheim setzte sich auf den herbeigeschobenen Stuhl an Schwejks Bett und sagte in gebrochenem Tschechisch:

„Tscheski Soldat, brav Soldat, Krippsoldat sein tapfere Soldat, hab moc gern tscheski Oesterreicher.“

Dabei streichelte sie Schwejks unrasierte Wangen und fuhr fort:

„Alles in Zeitung gelesen, ich Ihnen bring Papat, Tabak, Zuzat, tscheski Soldat, brav Soldat, Johann kommen Sie her!“

Der Kammerdiener, der mit seinem struppigen Bart an babinski erinnerte, schleppte einen umfangreichen Korb ans Bett, während die Gesellschafterin der alten Baronin, eine große Dame mit verweitem Gesicht, sich auf Schwejks Bett setzte und ihm den Strohpolster unter dem Rücken zurechtrückte, mit der fixen Idee, daß man dies kranken Helden tun müsse.

Die Baronin zog inzwischen die Geschenke aus dem Korb. Ein Dutzend gebratener Hühner, in rosa Seidenpapier gewickelt und mit schwarzgelben seidenen Schleifen umwunden, und zwei Flaschen irgendeines Kriegslikörs mit der Etikette: „Gott strafe England!“ Auf der andern Seite war auf der Etikette Franz Josef mit Wilhelm zu sehen, wie sie sich an den Händen hielten, als wollten sie das Spiel spielen: „Häschen in der Grube saß und schlief, armes Häschen bist du krank, daß du nicht mehr hüpfen kannst?“

Dann zog sie drei Flaschen Wein für Rekonvaleszenten und zwei Schachteln Zigaretten aus dem Korb. Das alles breitete sie elegant auf dem leeren Bett neben Schwejk aus, wohin sie noch ein schön gebundenes Buch legte: „Begebenheiten aus dem Leben unseres Monarchen“, das der überaus verdiente Chefredakteur des Prager Amtsblattes geschrieben hatte, der sich in dem alten Franz geradezu sah. Dann legte sie auf das Bett ein Paket Schokolade, ebenfalls mit der Aufschrift: „Gott strafe England!“ und gleichfalls mit den Photographien des österreichischen und deutschen Kaisers. Auf der Schokolade hielten sie einander nicht mehr an der Hand, jeder hatte sich selbständig gemacht und sie kehrten einander die Rücken. Sehr hübsch war eine doppelreihige Zahnbürste mit der Aufschrift: „Viribus unitis“, damit jeder, der sich die Zähne putzte, auch Oesterreichs gedanke. Ein elegantes und sehr passendes Geschenk für die Front und die Schützengräben war eine Manikkassette. Auf dem Deckel zeigt ein Bild ein explodierendes Schrapnell und irgendeinen Menschen mit Sturmhelm, der mit dem Bajonett vorwärtsstürmte. Darunter stand: „Für Gott, Kaiser und Vaterland!“ Ohne Bild war ein Paket Zwieback, dafür stand darauf der Vers:

„Oesterreich, du edles Haus,  
steck deine Fahne aus,  
laß sie im Winde wehn,  
Oesterreich muß ewig stehn!“

mit der tschechischen Uebersetzung auf der andern Seite. Das letzte Geschenk war eine weiße Hyazinte in einem Blumentopf.

Als das alles ausgepackt auf dem Bette lag, konnte die Baronin von Botzenheim sich der Tränen nicht wehren. Einigen ausgehungerten Simulanten floß der Speichel aus dem Mund. Die Gesellschafterin der Baronin stützte den sitzenden Schwejk und weinte ebenfalls. Es herrschte Stille wie in einer Kirche, die Schwejk plötzlich unterbrach, indem er die Hände faltete: „Vater unser, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name, zu uns komme dein Reich, pardon, gnädige Frau, so is es nicht, ich wollt sagen: Vater unser, himmlischer Vater, segne uns diese Gaben, die wir dank deiner Freigebigkeit genießen werden. Amen.“

Nach diesen Worten nahm er ein Huhn vom Bett und



begann zu essen, von dem entsetzten Blick Doktor Grünsteins gefolgt.

„Ach, wie es ihm schmeckt, dem Wackern,“ flüsterte die alte Baronin dem Doktor begeistert zu. „er ist sicher schon gesund und kann ins Feld gehen. Ich bin wirklich sehr froh, daß es ihm so gelegen gekommen ist.“

## Schwangerschaftsunterbrechung

Seit einigen Jahren hört man von einem Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaft, das in Form einer Paste in die Gebärmutter gespritzt wird und angeblich sofort zur operationslosen Ausstoßung der Frucht führen soll. Im Laufe der Zeit sind unter den verschiedensten Namen bereits fünf derartige Mittel in den Handel gekommen, die bisher leider ohne Rezeptzwang in Drogerien und Apotheken zu kaufen waren. Nachdem nun bedeutende Frauenärzte sich über ihre Erfahrungen mit diesen Mitteln geäußert haben, kann man vor einem Gebrauch dieser Mittel bzw. ihrer Anwendung außerhalb der Klinik nur dringend warnen. In der Hand des sachkundigen Arztes, der innerhalb der geeigneten Räume einer Klinik nach gründlichster Be-

## Du bist Marxist

Du bist Marxist — ich Patriot!  
Du schürst den Kampf gen Fron und Not,  
Du lehrst das Wort für Recht und Brot  
Und gläubst an Kaiser nicht — und Gott!

Es war dein Vater Lehensknecht  
Und deine Mutter Magd,  
Du faselst nun von Menschenrecht —  
Das hat dir Marx gesagt.

Du forderst Brot und Arbeit  
Und hast vermessen dich  
Zu trachten nach der Gleichheit,  
Das tut nur ein Marxist.

Du willst am Ueberflusse,  
Den ich dir schaffen ließ,  
Dich drängen zum Genusse,  
Darum bist du Marxist.

Ich bin Marxist, weil Sorgen  
Um das errungene Gut  
Mich fragen läßt, was morgen  
Im Haß mein Bruder tut.

Ha! Meine Hand teilt Macht und Recht,  
Und willst du mir nicht dienen,  
Ich bin der Herr — du nur der Knecht,  
Ersetzen dich Maschinen.

Und tust du's nicht um jenen Lohn,  
Den meine Huld bemißt,  
Dann gehst du morgen stempeln schon,  
Denn du bist auch Marxist!

Gg. Fiederl

obachtung und Untersuchung der Patientin diese Art der Schwangerschaftsunterbrechung anwendet, ist das Mittel ungefährlich. Der Arzt überzeugt sich, ob die Schwangere ein gesundes Herz hat; er weiß die Fälle, die aus dem körperlichen Befinden heraus die Anwendung dieser Mittel zu einer Lebensgefahr machen, und läßt die nötige Vorsicht walten. Die zahlreichen Kurpfuscher jedoch, von denen man annehmen darf, daß sie sich diese Mittel vorsorglich gekauft haben, solange sie eben ohne Rezept abgeben wurden, werden sie wahllos an-

Dann schritt sie von Bett zu Bett und verteilte Zigaretten und Schokoladepralinés, kehrte von ihrem Rundgang abermals zu Schwejk zurück und streichelte ihm das Haar mit den Worten: „Behüt euch Gott“, und ging mit dem ganzen Gefolge zur Tür hinaus.

Bevor Doktor Grünstein von unten zurückkehrte, wohin er die Baronin begleitet hatte, verteilte Schwejk die Hühner, die von den Patienten mit solcher Geschwindigkeit verschlungen wurden, daß Doktor Grünstein statt der Hühner nur einen Haufen Knochen vorfand, die so sauber abgenagt waren, als wären die Hühner lebendig in ein Geiernest geraten und als hätte auf ihre Knochen einige Monate hindurch die Sonne gebrannt.

Auch die Flasche Kriegslikör und die drei Flaschen Wein waren geleert. Sogar das Paket Schokolade und der Zwieback waren in den Mägen verschwunden. Jemand hatte selbst die Flasche Nagelpolitur ausgetrunken, die sich in der Garnitur befand und die Zahnpasta angebissen, die der Zahnbürste beigelegt war.

Als Doktor Grünstein zurückkehrte, stellte er sich wiederum in Kompositur und hielt eine lange Rede. Ein Stein war ihm vom Herzen gefallen da der Besuch bereits gegangen war. Der Haufen abgenagter Knochen bekräftigte ihn in dem Gedanken, daß alle unverbesserlich seien.

„Soldaten,“ legte er los, „wenn ihr bißchen Verstand hättet, dann hättet ihr das alles liegen gelassen und euch gesagt, wenn wir das auffressen werden, dann wird uns der Herr Oberarzt nicht glauben, daß wir Schwerkranken sind. Ihr habt euch dadurch selbst das Zeugnis ausgestellt, daß ihr meine Güte nicht zu schätzen wißt. Ich pumpe euch den Magen aus, gebe euch Klystiere, bemühe mich euch bei absoluter Diät zu halten und ihr überstopft euch den Magen. Wollt ihr einen Magenkatarrh bekommen? Da irrt ihr euch aber, bevor

wenden, und das traurige Ergebnis wird der Tod einer Unzahl wertvoller Frauen und Mütter sein. Innerhalb weniger Stunden, vielleicht Minuten, werden sie dahingerafft werden. Gerade das Proletariat wird solchen verantwortungslosen „weisen Frauen“ in die Hände fallen oder vielleicht gar auf eigene Faust versuchen, das Mittel anzuwenden.

In der Literatur, die bisher vorliegt, werden etwa 20 Todesfälle auf 100 vorgenommene Unterbrechungen der Schwangerschaft angegeben. Das sind aber nur die Fälle, die zufällig bekannt geworden sind, da sie teils durch gerichtliche Obduktion, teils sonst ärztlicherseits festgestellt wurden.

Die einzuführende Paste kann beim Einspritzen in die Gebärmutter zunächst rein örtlich Entzündungen hervorrufen, an deren Folgen allein die Patientin zugrunde gehen kann. Vor allen Dingen aber besteht die Möglichkeit, daß die in der Salbe enthaltenen Fettbestandteile in die Blutadern gelangen und mit dem Blutstrom ins Herz eingeschleppt werden, von dort aus in alle übrigen Organe, was zum plötzlichen Tode (Fett-embolie) führt. Das gleiche Ereignis tritt ein, wenn die leider sehr häufig in der Salbe enthaltene Luft ins Blut gelangt, zum Herzen gebracht wird und den unmittelbaren Stillstand des Herzens bewirkt.

So sehr man es verstehen kann, daß die Aertschaft nach einem Mittel sucht, das einen operationslosen Abort ermöglicht, so sehr muß man vor der Benutzung dieses Mittels warnen. Uebrigens wird eine nachträgliche Ausschabung sehr häufig doch noch erforderlich, wie sich in vielen Fällen gezeigt hat. Die Namen der bekannteren dieser Mittel seien noch genannt, damit keinerlei Unklarheiten bestehen, wenn jemand zur Anwendung dieser Mittel rät. Sie heißen Interruptin, Antigraavid, Provokol. Trotz gegenteiliger früherer Darstellungen in der Tagespresse, in denen Propaganda für diese Mittel gemacht wurden, weil man die schrecklichen Ergebnisse nicht kannte, sei hier gewarnt. Es kann nur wiederholt werden: jeder Abort (Unterbrechung einer Schwangerschaft) bedeutet eine ungeheure Lebensgefahr für die Mutter. Das haben alle Erfahrungen auf diesem Gebiete bestätigt. Das hat Rußland gezeigt. Es gilt: Schwangerschaften zu verhüten, nicht sie zu unterbrechen. Wer Rat braucht, der wendet sich an die Eheberatungsstellen, die in allen Orten sind und die nötige Aufklärung geben!

Wir wissen, daß jede verantwortungsbewußte Frau, jeder Mann trotz der Aufklärung in dieser Beziehung den wahren Sinn des Lebens erst im Kinde erblickt. Das Kind ist ja unser Zukunftsglaube; ihm gilt unser Kampf für die Verwirklichung unserer Idee. Sie soll ihm ein besseres, menschenwürdiges Dasein schaffen; das heißt: es soll ihm vergönnt sein, seine Kinder großzuziehen ohne drückende Sorgen um Brot und Lohn, mit der Möglichkeit zur Lebensfreude, zum Teilnehmen an der Kultur. Der furchtbare Zustand soll aufhören, der heute noch die Frauen zwingt, Geburten zu verhüten, weil nicht die Mittel da sind, die dafür garantieren, daß die Neugeborenen auch aufgezogen werden können zu gesunden Menschen. Dr. Heß.

euer Magen versuchen wird, das zu verdauen, werde ich ihn euch so gründlich reinigen, daß ihr daran bis in den Tod denken und noch euren Kindern davon erzählen werdet, wie ihr einmal Hühner aufgefressen und euch mit verschiedenen anderen guten Dingen vollgestopft habt, aber wie es keine Viertelstunde bei euch im Magen geblieben ist, weil man euch den Magen noch warm ausgepumpt hat. Also einer nach dem andern mir nach, damit ihr nicht vergeßt, daß ich nicht so ein Ochs bin wie ihr, sondern doch noch ein bißchen gescheiter als ihr alle zusammen. Außerdem kündige ich euch an, daß ich morgen eine Kommission auf euch herschick, weil ihr euch schon zu lange hier herumwälzt und keinem von euch was fehlt, wenn ihr euch in fünf Minuten den Magen so hübsch verschweinern könnt, wie ihr es gerade jetzt fertig gebracht habt. Also eins, zwei, drei, marsch!“

Als die Reihe an Schwejk kam, blickte ihn Doktor Grünstein an und irgendeine Reminiszenz an den heutigen rätselhaften Besuch veranlaßte ihn zu der Frage: „Sie kennen die Frau Baronin?“

„Sie is meine Stiefmutter,“ antwortete Schwejk, „in zartem Alter hat sie mich ausgesetzt und jetzt hat sie mich wiedergefunden.“

Und Doktor Grünstein sagte kurz: „Dann geben Sie dem Schwejk noch ein Klystier.“

Abends war es recht traurig auf den Kavalets. Vor einigen Stunden hatten alle allerlei gute und schmackhafte Dinge im Magen gehabt, und nun hatten sie schwachen Tee und eine Schnitt Brot darin.

Nummer 21 ließ sich vom Fenster her vernehmen: „Werdet ihr's glauben, Kameraden, daß ich Backhuhn lieber hab als Brathuhn?“

Jemand brummte: „Schmeißt ihm die Decke über'n Kopf“, aber sie waren alle so schwach nach dem mißlungenen Festmahl, daß keiner sich rührte.

(Fortsetzung folgt.)